Kanton Zürich **Richtplan**

3 Landschaft

3 Landschaft 3-5

3.1 Gesamtstrategie 3-5
3.1.1 Ziele 3-5
3.1.2 Massnahmen 3-6

3.2 Landwirtschaftsgebiet 3-7
3.2.1 Ziele 3-7
3.2.2 Karteneinträge 3-7
3.2.3 Massnahmen 3-7

3.3 Wald 3-9
3.3.1 Ziele 3-9
3.3.2 Karteneinträge 3-9
3.3.3 Massnahmen 3-9

3.4 Gewässer 3-10
3.4.1 Ziele 3-10
3.4.2 Karteneinträge 3-11
3.4.3 Massnahmen 3-14

3.5 Erholung 3-15
3.5.1 Ziele 3-15
3.5.2 Karteneinträge 3-15
3.5.3 Massnahmen 3-17

3.6 Naturschutz 3-18
3.6.1 Ziele 3-18
3.6.2 Karteneinträge 3-18
3.6.3 Massnahmen 3-20

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung 3-21
3.7.1 Ziele 3-21
3.7.2 Karteneinträge 3-21
3.7.3 Massnahmen 3-25

3.8 Landschaftsförderungsgebiet 3-26
3.8.1 Ziele 3-26
3.8.2 Karteneinträge 3-26
3.8.3 Massnahmen 3-30

3.9 Landschaftsverbindung 3-31
3.9.1 Ziele 3-31
3.9.2 Karteneinträge 3-31
3.9.3 Massnahmen 3-36

3.10 Freihaltegebiet 3-37
3.10.1 Ziele 3-37
3.10.2 Karteneinträge 3-37
3.10.3 Massnahmen 3-42

3.11 Gefahren 3-43
3.11.1 Ziele 3-43
3.11.2 Karteneinträge 3-43
3.11.3 Massnahmen 3-46

3.12 Grundlagen 3-47

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele

Unter dem Begriff Landschaft werden nachfolgend die offene Landschaft und der Wald als Ergänzung zum Siedlungsgebiet verstanden. Die Landschaft ist Produktionsraum für Land- und Forstwirtschaft, Erholungs- und Identifikationsraum der Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Raum für Infrastrukturanlagen, Materialabbau und Deponien, kulturgeschichtlicher Raum und trägt wesentlich zur Standortattraktivität des Kantons bei.

An die Landschaft im Kanton Zürich werden vielfältige Ansprüche gestellt, die sich in ihrer Intensität und Gewichtung von denen in ländlich geprägten Gebieten der Schweiz unterscheiden. Im dicht besiedelten Kanton Zürich mit seiner dynamischen Wirtschaftsentwicklung ist der Druck auf die Landschaft besonders stark. Vor allem durch die Ausdehnung der Siedlung, die Zerschneidung durch Bauten und Anlagen sowie den immer noch steigenden Erholungsdruck besteht Gefahr, dass ein Teil der landschaftlichen Qualitäten unwiederbringlich verloren geht und damit auch die Umweltqualität insgesamt sinkt.

In diesem Spannungsfeld und vor dem Hintergrund des kantonalen Raumordnungskonzepts (vgl. Pt. 1) strebt der Kanton Zürich an, die multifunktionale Nutzung der Landschaft zu gewährleisten und ihre Werte zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Die folgenden Ziele bilden die Basis für den Umgang mit der Landschaft im Kanton Zürich:

a) Produktionsgrundlagen sichern
Der Kanton Zürich strebt eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion einen wichtigen Beitrag für die Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Landschaft leistet. Der Kanton schützt die natürlich gewachsenen Böden und insbesondere die hochwertigen Landwirtschaftsböden (vgl. Pt. 3.2.3 a), die die unvermehrbare Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion bilden, sowie den Wald als Quelle des nachwachsenden Rohstoffs Holz.

b) Landschaft insgesamt erhalten und aufwerten
Der Kanton Zürich zeichnet sich durch eine grosse landschaftliche Vielfalt aus, die von nahezu unberührten Naturräumen bis hin zur Agglomerationslandschaft reicht. Diese Vielfalt soll durch eine differenzierte Landschaftsentwicklung insgesamt erhalten, gefördert und aufgewertet werden. Der Erhalt offener, unverbauter Landschaften und zusammenhängender Landschaftsräume ist dabei besonders zu beachten. Die Basis hierfür ist der zurückhaltende Ausbau der Siedlungen (vgl. Pt. 2), der Bauten im Landwirtschaftsgebiet (vgl. Pt. 3.2) und der Infrastruktur (vgl. Pte. 4 und 5). Durch die Ausscheidung von Landschaftsförderungsgebieten werden Rahmenbedingungen für die nachhaltige Nutzung und Förderung von Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und Erholungswert von ausgewählten Landschaften geschaffen (vgl. Pt. 3.8). Freihaltegebiete und Landschaftsverbindungen (vgl. Pte. 3.9 und 3.10) leisten einen grossen Beitrag zur Vernetzung von Landschaftsräumen, deren ökologische und erholungsbezogene Aufwertung im ganzen Kanton angestrebt wird. Die Gewässer und ihre Ufer als prägende Landschaftselemente dienen – neben anderen Funktionen – ebenfalls der ökologischen Vernetzung und bieten attraktiven Raum für Freizeit und Erholung (vgl. Pt. 3.4).

c) Ausserhalb der Bauzonen nur landschaftsverträglich bauen
Offene, wenig zerschnittene Räume sollen ungeschmälert erhalten bleiben; das Landschaftsbild ist generell zu schonen. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen wird grosser Wert auf eine zurückhaltende Bewilligungspraxis, landschaftsverträgliche Einordnung, anspruchsvolle Gestaltung sowie Schonung natürlich gewachsener Böden gelegt (vgl. Pt. 3.2.3 a). Gleichzeitig ist vermehrt auf den Rückbau von Bauten und Anlagen im Landwirtschaftsgebiet zu achten.

d) Besonders wertvolle Landschaftsteile schützen und vernetzen
Besonders wertvolle Landschaftskammern und Lebensräume werden als Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder Pärke langfristig gesichert (vgl. Pte. 3.6 und 3.7). Durch die Vernetzung von Lebensräumen sollen die wertvollen Landschaftsteile zu einem Lebensraumverbund erweitert werden, der die Erhaltung und Förderung der Biodiversität gewährleistet.

e) Erholungsnutzung landschaftsverträglich gestalten und Erlebbarkeit der Landschaft stärken
Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Die Erlebbarkeit der Landschaft soll gestärkt werden, indem Erholungsräume in der Landschaft angemessen erreichbar sind, vor belastenden Immissionen geschützt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds vermieden werden. Deshalb sind Anlagen und Einrichtungen für die Erholung, unter grösstmöglicher Wahrung der Ästhetik, gut in das Landschaftsgefüge einzupassen. Zur Vermeidung von Überlastungen sind die Erholungssuchenden gezielt zu lenken. Konfliktträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten (vgl. Pt. 3.5).

3.1.2 Massnahmen

a) Kanton
Der Kanton fördert *Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK),* um die Ziele der oben genannten Gesamtstrategie auf lokaler und regionaler Ebene zu koordinieren und umzusetzen. Landschaftsentwicklungskonzepte haben die gesamte Landschaft einschliesslich des Siedlungsraumes zum Gegenstand. Ihre Erarbeitung ist freiwillig und erfolgt in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden sowie weiteren Interessensgruppen. Landschaftsentwicklungskonzepte sind einerseits umsetzungsorientiert, andererseits der Richt- und Nutzungsplanung sowie anderen raumrelevanten Planungen vorgelagert und liefern diesen Grundlagen. Im Wald sind Landschaftsentwicklungskonzepte mit dem Waldentwicklungsplan (WEP) abzustimmen. Der Perimeter eines Landschaftsentwicklungskonzepts kann gesamte Planungsregionen, Gemeindegebiete oder Landschaftsräume umfassen.

Der Kanton unterstützt Landschaftsentwicklungskonzepte mit Beiträgen, Beratung und der Bereitstellung von Grundlagen. Landschaftswirksame Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, sind mit den Landschaftsentwicklungskonzepten zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen.

Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungen und Entscheidungen die *Bundesinventare.*

Der Kanton konkretisiert auf der Basis des Naturschutzgesamtkonzepts den zur langfristigen *Erhaltung der Biodiversität* notwendigen Raumbedarf und leitet daraus die erforderlichen Massnahmen ab.

Der Kanton stellt für die Planung und Projektierung von Vorhaben ausserhalb der Bauzonen (wie z.B. Golfplätze, Anlagen für erneuerbare Energien etc.) Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung.

Der Kanton kann bei mehreren Vorhaben in einem Gebiet, die erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben, von den beteiligten Planungsträgern eine fachübergreifende *Gebietsplanung* verlangen oder diese initiieren (vgl. Art. 2 RPV). Diese wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit der Planungsträger aller Stufen und weiterer betroffener Akteure erarbeitet. Eine Gebietsplanung koordiniert Einzelvorhaben, macht Synergien nutzbar und entwickelt Massnahmen zur Minimierung von negativen Auswirkungen. Für jede Gebietsplanung ist ein geeignetes Verfahren festzulegen.

Der Kanton richtet für besondere, freiwillig erbrachte ökologische Leistungen *kantonale Beiträge* entsprechend den finanziellen Möglichkeiten prioritär und zielgerichtet in den Landschaftsschutzgebieten und den Landschaftsförderungsgebieten sowie in biologisch wertvollen Gebieten aus. Zudem sind alle weiteren landschaftswirksamen Massnahmen, die durch den Kanton finanziell unterstützt werden, zu koordinieren und Synergien bestmöglich zu nutzen. Der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Grundeigentümerschaft und den Bewirtschaftenden kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Bei sämtlichen planerischen Festlegungen ist die Eigentumsgarantie zu gewährleisten.

b) Regionen und Gemeinden
Regionen und Gemeinden können Landschaftsentwicklungskonzepte erarbeiten und beteiligen sich an den Kosten.

Die Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen die *Bundesinventare.*

3.2 Landwirtschaftsgebiet

3.2.1 Ziele

Der Kanton Zürich strebt eine *nachhaltige Landwirtschaft* an, die neben einer konkurrenzfähigen Produktion auch einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Gestaltung einer lebendigen Kulturlandschaft mit hohem Erholungs- und Erlebniswert für die Zürcher Bevölkerung leistet. Dazu sind der Landwirtschaft die geeigneten Flächen zu sichern.

Das *Landwirtschaftsgebiet* dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums sowie als Lebensraum für Flora und Fauna und soll von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

Von grosser Bedeutung ist der *Schutz der unvermehrbaren und kaum erneuerbaren Ressource Boden,* die in ihrer Quantität, Qualität und Vielfalt zu erhalten ist. Besonderen Schutz geniessen die natürlich gewachsenen Böden. Um das landwirtschaftliche Produktionspotenzial langfristig zu sichern, sind die Fruchtfolgeflächen (vgl. Art. 6 Abs. 2 RPG und Art. 26 RPV) in ihrem Gesamtumfang dauernd zu erhalten.

In *Gebieten mit historisch gewachsener Streubauweise* sind die Dauerbesiedlung und die Erhaltung der bestehenden Bausubstanz zu sichern.

3.2.2 Karteneinträge

Die gesamte offene Landschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets wird dem *Landwirtschaftsgebiet* zugewiesen. Für das in der Richtplankarte festgelegte Landwirtschaftsgebiet gilt – im Gegensatz zum Siedlungsgebiet – kein zeitlich beschränkter Planungshorizont. Als Wald oder Gewässer werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet (vgl. Pte. 3.3.2 und 3.4.2).

Die Nutzung des Landwirtschaftsgebiets wird durch verschiedene Anordnungen des kantonalen Richtplans differenziert:

- Durch Erholungsgebiete, Naturschutzgebiete sowie Gebiete für die Materialgewinnung und Deponien wird die landwirtschaftliche Nutzung dauernd oder vorübergehend eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der näheren und weiteren Umgebung bestmöglich in Grenzen gehalten werden können.
- Bei den Landschaftsförderungsgebieten, den Landschaftsschutzgebieten, den Freihaltegebieten und teilweise auch bei den Festlegungen des Naturschutzes handelt es sich um überlagernde Anordnungen. Bei der Umsetzung dieser Festlegungen sind die Interessen der Landwirtschaft sachgerecht zu berücksichtigen.

Das Landwirtschaftsgebiet kann für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch die Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung «*durchstossen*» werden. Hierfür sind die unter Pt. 3.2.3 a) genannten Kriterien zu erfüllen.

In der Richtplankarte werden die *Fruchtfolgeflächen* festgelegt. Durch Kompensationsmassnahmen kann sich die Lage einzelner Fruchtfolgeflächen ändern. Gebietsveränderungen werden in geeigneter Weise erfasst und bilanziert. Der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen (Böden der Nutzungseignungsklassen (NEK) 1–5 sowie NEK 6 gewichtet) beträgt rund 44'500 Hektaren. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie ebenfalls durch eine flächengleiche Aufwer - tung (vgl. Pt. 3.2.3) zu kompensieren.

Mit der Bezeichnung von Gebieten mit traditioneller Streubauweise wird die Grundlage für die Anwendbarkeit von Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV) geschaffen. Dies betrifft Gebiete in den Gemeinden Bärets - wil, Bauma, Fischenthal, Hinwil, Sternenberg, Turbenthal, Wald und Wila, die in der Richtplankarte festgelegt werden.

3.2.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton gewährleistet, dass die *Fruchtfolgeflächen* ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Regel der kantonalen Landwirtschaftszone (vgl. § 36 PBG) zugewiesen werden.

Der Kanton sorgt dafür, dass Fruchtfolgeflächen nur in Anspruch genommen werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt und grundsätzlich durch den Verursacher eine flächengleiche Aufwertung der Nutzungseignung durch Verbesserung des Bodenaufbaus eines geeigneten Gebietes erfolgt. Im Zuge der Bewilligung werden entsprechende Auflagen festgelegt. Der Kanton sorgt dafür, dass *Kompensationsmassnahmen* auf anthropogenen oder bereits belasteten Böden stattfinden und überwacht deren Umsetzung. Er erfasst Lage, Umfang und Qualität der Fruchtfolgeflächen und bilanziert die entsprechenden Veränderungen in einer Karte im Massstab 1:5'000. Bei landwirtschaftlichen, zonenkonformen Bauten gilt keine Kompensationspflicht.

Der Kanton stellt eine flächendeckende Karte der Bodenqualität zur Verfügung, die für Kompensationsmassnahmen grundsätzlich in Frage kommende Böden mit Aufwertungspotenzial aufzeigt sowie die Grundlage für die Interessensabwägung bildet.

Der Kanton gewährleistet, dass im Rahmen der Genehmigung von Planungsmassnahmen zur *Durchstossung* des Landwirtschaftsgebietes hohe Anforderungen an die Interessensabwägung gestellt werden. Es ist darzulegen, weshalb die betreffenden Nutzungen nicht zweckmässig innerhalb des Siedlungsgebietes untergebracht werden können. Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, so sind diese zu kompensieren.

Der Kanton erarbeitet Grundlagen für die Abstimmung von intensiver landwirtschaftlicher Bodenbewirtschaftung mit dem Boden- und Gewässerschutz (vgl. Pte. 3.4 und 5.2.1).

Der Kanton sorgt dafür, dass bei der Ausscheidung von *Speziallandwirtschaftszonen* (vgl. Art. 16a Abs. 3 RPG) folgende Grundsätze beachtet werden:

- In Landschaftsschutzgebieten (vgl. Pt. 3.7) dürfen entsprechende Zonen nur ausgeschieden werden, wenn diese Nutzung gemäss überkommunaler Schutzverordnung ausdrücklich zulässig ist.
- Auf die landschaftliche Eingliederung der Bauten und Anlagen ist besonderer Wert zu legen. Wenn möglich und soweit es die lufthygienischen Vorgaben zulassen, sollen Bauten und Anlagen zur Schonung des Landschaftsbildes und der Erholungsräume an bestehende Siedlungen industriell-gewerblicher Art angegliedert werden.
- Erholungsräume in dicht besiedelten Gebieten dürfen in ihrem Erholungswert nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, so sind diese zu kompensieren.
- Bei der Ausscheidung entsprechender Zonen sind möglichst anthropogene oder bereits belastete Standorte gemäss Altlastenverordnung (AltlV) und belastete Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu nutzen (vgl. Pt. 5.8.1).
- Erfolgt die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone für den Pflanzenbau, bei welchem der bestehende Boden als natürlicher Produktionsfaktor eingesetzt wird (keine bodenunabhängige Hors-sol-Produktion), so ist die Beanspruchung von minderwertigen Böden kein Kriterium bei der Interessenabwägung. Für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen ist der effektiv zusätzlich versiegelte Boden (Zufahrtswege, Flächen für Fundamente der Gewächshäuser) massgebend.

Bei Speziallandwirtschaftszonen im Zusammenhang mit dem Pflanzenbau ist zusätzlich folgender Grundsatz zu beachten:

- Bauten und Anlagen für Nutzungen mit hohem Energieverbrauch sollen vorhandene ortsgebundene Abwärme (Abwasserreinigungsanlagen, Kehrrichtverbrennungsanlagen usw.) verwenden. Sie sind daher in der Nähe solcher Abwärmequellen vorzusehen, sofern die benötigte Energie nicht aus erneuerbaren Energien gewonnen werden kann.

Die Umsetzung einer Speziallandwirtschaftszone erfordert ein Planungsverfahren; dies erfolgt über einen Gestaltungsplan in der Nutzungsplanung.

b) Gemeinden

Die Gemeinden gewährleisten, dass im Rahmen der Nutzungsplanung die Qualität der zu beanspruchenden Böden in die Interessensabwägung einbezogen wird. Einzonungen sollen vorrangig auf anthropogenen oder bereits belasteten Standorten gemäss Altlastenverordnung (AltlV) und belasteten Böden gemäss Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) stattfinden.

3.3 Wald

3.3.1 Ziele

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art.1 WaG). Die Waldfläche soll im gesamten Kantonsgebiet nicht zunehmen (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG sowie Art. 12a WaV). Die Erhaltung und Förderung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion sind als gleichwertige Funktionen zu berücksichtigen: Der Wald soll den nachwachsenden Rohstoff Holz produzieren, vor Naturereignissen schützen, dem Menschen als Erholungsraum dienen, Pflanzen und wildlebenden Tieren einen Lebensraum bieten und dadurch ökologischen und wirtschaftlichen Nutzen bringen. Für Ersatzaufforstungen dürfen keine landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht werden. Waldverträgliche Infrastrukturen (z.B. Strassenabwasserbehandlungsanlagen) dürfen im Wald ohne Kompensationspflicht erstellt werden.

3.3.2 Karteneinträge

Als Wald werden die in der Landeskarte als solche dargestellten Flächen bezeichnet; im Einzelfall richtet sich aber die Frage, ob eine bestimmte Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nicht nach dem Richtplan, sondern nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung (Waldfeststellung, vgl. Pt. 3.3.3; vgl. Art. 18 Abs. 3 RPG). Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt unter Aufsicht der Forstorgane nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons (vgl. Art. 20 Abs. 2 WaG), wobei sich Pflege und Gestaltung von Waldflächen insbesondere auf den kantonalen Waldentwicklungsplan (WEP) sowie auf regionale Waldentwicklungspläne abstützen.

3.3.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton setzt die Waldgrenzen im ganzen Kantonsgebiet gemeindeweise statisch fest. Er setzt die Rahmenbedingungen für die Waldbewirtschaftung in einem Waldentwicklungsplan (WEP) fest und sorgt für eine frühzeitige Koordination der forstlichen Planung mit nicht oder nicht ausschliesslich der Waldgesetzgebung unterstehenden, raumwirksamen Tätigkeiten (Bau und Unterhalt von Strassen, Erstellung und Einrichtungen der Wasserversorgung, Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung, Revitalisierung von Gewässern, Einrichtung von Materialgewinnungsgebieten und Deponien usw.).

b) Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden stimmen die Erarbeitung und Umsetzung von Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2) und Waldentwicklungsplänen aufeinander ab.

c) Gemeinden

Die Gemeinden tragen ausserhalb des Waldareals den Anliegen der Waldgesetzgebung insbesondere durch sachgerechte Abgrenzung von Bauzonen und mit der Festlegung von Waldabstandslinien sowie bei der Situierung von Freihalte- und Erholungszonen Rechnung.

Bei Erlass und Revision von Nutzungsplänen sind nicht nur in jenen Bereichen Waldfeststellungen vorzunehmen zu lassen, wo Bauzonen an Wald grenzen, sondern auf dem ganzen Gemeindegebiet (vgl. Art. 10 Abs. 2 WaG). Ist noch keine Waldfeststellung erfolgt, und sind die Waldgrenzen entsprechend noch nicht im Zonenplan eingetragen, gilt der dynamische Waldbegriff.

3.4 Gewässer

3.4.1 Ziele

Gewässer sind einerseits Ressourcen für Trink-, Brauch- und Löschwasser. Anderseits sind sie auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Elemente einer vielfältigen Landschaft, dienen der ökologischen Vernetzung und bieten Raum für Freizeit und Erholung. Sowohl den ober- als auch unterirdischen Gewässern ist deshalb in ihrer natürlichen Form Sorge zu tragen.

a) Oberflächengewässer

Bei Oberflächengewässern sind angemessene Abflusskapazitäten für Hochwasser sowie die Grundwasserneubildung zu gewährleisten. Zudem sind vielfältige und biologisch wertvolle Lebensräume, die Zugänglichkeit für Erholungssuchende und die naturnahe landschaftliche Einordnung sicherzustellen. Dazu ist für ausreichenden Gewässerraum zu sorgen, einem naturnahen Abflussregime und Geschiebehaushalt sowie der Wasserqualität besondere Beachtung zu schenken.

Der erforderliche Raum für Fliessgewässer ergibt sich aus der Gerinne- und Uferbereichsbreite und soll die schadlose Ableitung von Hochwasser sowie eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglichen. Dabei sind die bestehende und gewünschte Siedlungsstruktur, die landwirtschaftliche Bewirtschaftung, die Anliegen der Erholungssuchenden und des Naturschutzes zu berücksichtigen (vgl. Pte. 1.2, 3.2, 3.5 und 3.6). Der Raumbedarf richtet sich grundsätzlich nach der Hochwasserschutzkurve gemäss Abb. 3.1.

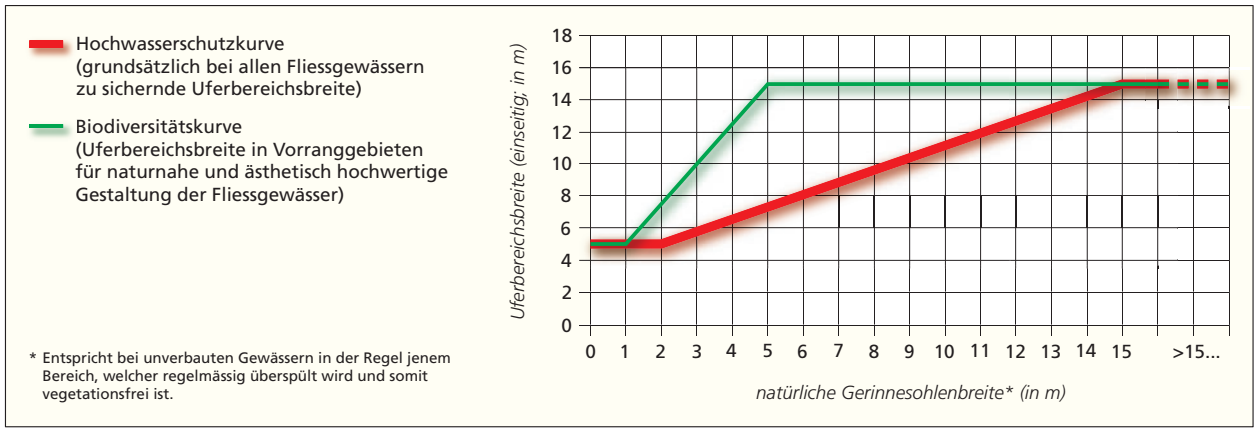

Abb. 3.1: Schema zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer

In den in Abb. 3.2 bezeichneten Vorranggebieten (BLN-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme der Reppisch und des Oberlaufs der Töss) ist zur Bestimmung des Raumbedarfs der Fliessgewässer die Anwendung der Biodiversitätskurve gemäss Abb. 3.1 anzustreben. Werden ökologische oder landschaftsplanerische Vorhaben sowie landwirtschaftliche Strukturverbesserungen in diesen Vorranggebieten umgesetzt, so sind Massnahmen zur Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer damit zu koordinieren und zu realisieren.

Insbesondere entlang der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche sind räumlich differenzierte und attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume zu schaffen. Am Ufer des Zürichsees sind zudem die öffentlich zugänglichen Flächen auszudehnen (vgl. Pte. 3.5.3 c und 4.4.2), sofern die Eigentumsgarantie nicht tangiert wird.

Die Renaturierung der Gewässer ist zu fördern (vgl. Art. 105 Abs. 3 Verfassung des Kantons Zürich), wobei Gewässeraufwertungen und Ausdolungen primär dort erfolgen sollen, wo der Nutzen für die Ökologie oder die Erholungssuchenden am grössten ist.

b) Unterirdische Gewässer

Grundwasser muss langfristig in ausreichender Menge und hoher Qualität zur Verfügung stehen und ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden können. Zudem ist der natürliche Wasserhaushalt von Böden, oberirdischen Gewässern, Feuchtgebieten und Lebensräumen zu schonen.

3.4.2 Karteneinträge

a) Oberflächengewässer

In der Richtplankarte werden die in der Landeskarte enthaltenen Fliess- und Stillgewässer dargestellt. Die öffentlichen Oberflächengewässer – sowohl offene als auch eingedolte – werden im kantonalen Übersichtsplan festgehalten (vgl. § 7 Wasserwirtschaftsgesetz).

b) Gewässerrevitalisierung

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie liegen in den Bereichen, die zur Aufwertung als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum oder als Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer festgelegt wurden (vgl. Pt. 3.4.1 a und Abb. 3.2). Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und strukturreichen Zustand gebracht werden. Bei Gewässerrevitalisierungen werden die Anforderungen des Moorschutzes berücksichtigt.

c) Unterirdische Gewässer

In der Grundwasserkarte des Kantons Zürich werden die nutzbaren unterirdischen Gewässer abgebildet (vgl. Art. 58 Abs. 2 GSchG). Der erforderliche Raumbedarf und die Massnahmen zum Schutz der unterirdischen Wasservorkommen sind auf der Grundlage der Grundwasser- und Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (vgl. Art. 19 und 43 GSchG und Art. 31 GSchV).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Gewässer	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürich, Allmend Brunau	Sihl	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	
2	Dietikon/Geroldswil/ Unterengstringen/ Oberengstringen/ Schlieren	Limmat	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.5.2 Nr. 2 Limmattal–Schlieren–Lacheren–Geroldswil
3	Birmensdorf, Landikon	Reppisch	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 2 Mittleres Reppischtal–Feldenmas
4	Ottenbach/Obfelden	Reuss	Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	AG Nr. 92, 95 FM (diverse) ML Nr. 251 BLN Nr. 1305
5	Thalwil, Gattikon/ Langnau a.A./ Horgen, Sihlbrugg	Sihl	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	FM Nr. 51 BLN Nr. 1306 BLN Nr. 1307
6	Dübendorf/Fällanden, Abflussbereich Greifensee	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.10.2 Nr. 33 Fällanden/Schwerzenbach FM Nr. 2188
7	Rümlang/Oberglatt	Glatt	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 13 Altläufe der Glatt Sachplan Infrastruktur Luftfahrt (SIL)
8	Winterthur, Leisental	Töss	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.8.2 Nr. 18 Rumstal–Chomberg–Leisental–Kyburg
9	Thalheim/Ossingen, Asperhof, Binnenkanal	Thur	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz
10	Flaach/Kleinandelfingen/ Andelfingen/Marthalen	Thur	Hochwasserschutz, Revitalisierung, Aufwertung für naturbezogene Erholung	Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung AG Nr. 5
11	Eglisau/Flaach/ Ellikon am Rhein/ Rheinau	Rhein	Revitalisierung	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz BLN Nr. 1411

Abkürzungen

AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Auenverordnung)
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
FM: Flachmoor von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Flachmoorverordnung)
ML: Moorlandschaft von nationaler Bedeutung (vgl. Anhang Moorlandschaftsverordnung)

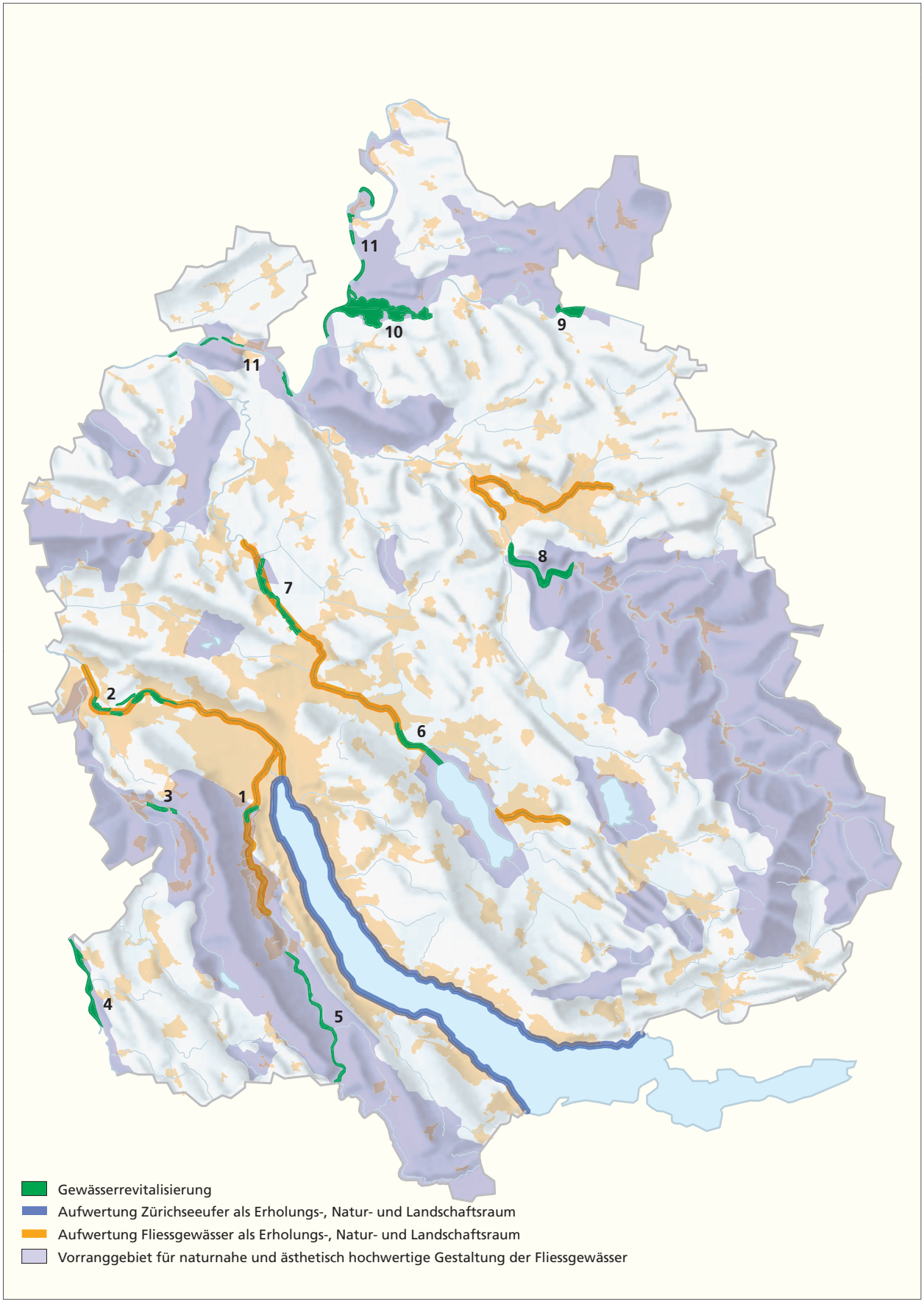

Abb. 3.2: Schwerpunkte für die Aufwertung von Gewässern

3.4.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, die für die Planung der Revitalisierung der Gewässer notwendig sind und stimmt diese soweit erforderlich mit den Nachbarkantonen ab.

Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbarkantonen, den Regionen und den Gemeinden für attraktive Erholungs-, Natur- und Landschaftsräume insbesondere entlang der in Abb. 3.2 bezeichneten Aufwertungsbereiche. Er fördert zudem in den Vorranggebieten (vgl. Abb. 3.2) die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. In den in Abb. 3.2 bezeichneten Gewässerrevitalisierungen sorgt der Kanton für eine ökologische und erholungsfunktionale Aufwertung sowie ausreichenden Hochwasserschutz.

Der Kanton legt den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer gemäss den Vorgaben des Bundes fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung erforderlich ist.

Der Kanton erarbeitet die nötigen Grundlagen für den planerischen Schutz und die Sicherung des Raumbedarfs von unterirdischen Gewässern (Grundwasserkarte) und erlässt die erforderlichen Schutzmassnahmen (Gewässerschutzkarte). Zur Raumsicherung für die umfassende Umgestaltung von Fliessgewässern trifft er geeignete, auf die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse abgestimmte Massnahmen (vgl. Pte. 3.4.2 b und 3.10.2).

Der Kanton erhebt laufend Daten über die chemischen, physikalischen, biologischen und ökomorphologischen Eigenschaften der Gewässer und betreibt ein Netz von Abfluss- und Pegelmessstationen sowie Wasserqualitätsstationen. Er trifft geeignete Massnahmen zur Minimierung von Schadstoffbelastungen aus direkten oder diffusen Quellen (vgl. Pt. 5.6).

Zur zeit- und sachgerechten Abstimmung der gewässerbezogenen Tätigkeiten erarbeitet der Kanton zusammen mit den Regionen und den Gemeinden die erforderlichen Grundlagen (Massnahmenplan Wasser). Dabei sind innerhalb eines Gewässereinzugsgebiets die Handlungsschwerpunkte und Massnahmen hinsichtlich der Abfluss - kapazität für Hochwasser, der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Siedlungsentwässerung, der Wassernutzung, der Wasserversorgung, des stofflichen Gewässerschutzes sowie der Erholungsnutzung zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV), Waldentwicklungsplanungen (vgl. Pt. 3.3), Gefahrenkarten (vgl. Pt. 3.11) Revitalisierungsplanungen (vgl. Pt. 3.4.2 b) und aus den generellen Entwässerungsplanungen (vgl. Pt. 5.6.3 c) sind frühzeitig einzubeziehen.

b) Regionen

Die Regionen berücksichtigen bei ihren Planungen den Raumbedarf der Gewässer sowie deren erholungsbezogene und ökologische Aufwertung, insbesondere bei der Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten (vgl. Pt. 3.1.2), bei der Erholungsplanung (vgl. Pt. 3.5) sowie bei überkommunalen Bestrebungen zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt (vgl. Pt. 3.6).

In den regionalen Richtplänen können in Abstimmung mit der kantonalen Revitalisierungsplanung gemäss Gewässerschutzgesetz weitere Gewässerabschnitte bezeichnet werden, die zu revitalisieren sind.

Entlang des Zürichseeufers bezeichnen die Regionen in Abstimmung mit dem Kanton diejenigen Uferabschnitte, die sich schwerpunktmässig für die Erholung bzw. zur ökologischen Aufwertung eignen.

c) Gemeinden

In der Bau- und Zonenordnung sind die nötigen Festlegungen zur Sicherung des Raumbedarfs der ober- und unterirdischen Gewässer zu treffen. Die Gemeinden sorgen zudem für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer, soweit dies nicht vom Kanton gewährleistet wird.

3.5 Erholung

3.5.1 Ziele

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige *Erholungsfunktion* für die Bevölkerung. Ihre Vielfalt, Erlebbarkeit und Nutzungsmöglichkeiten für Erholungs- und Freizeitaktivitäten sind wichtige Faktoren im internationalen Standortwettbewerb und für die Lebensqualität. Die Erhaltung und Förderung prägender Landschaftselemente, der vielfältigen Kulturlandschaft und artenreicher Biotope sowie ein sorgfältiger Umgang mit dem Landschaftsbild sind daher für eine vielfältige und naturnahe Landschaft von grundlegender Bedeutung.

In der Landschaft finden zahlreiche Erholungs- und Freizeitaktivitäten statt, die mit sehr unterschiedlichen Flächen- und Nutzungsanforderungen einhergehen. Diese grosse Bandbreite an Erholungsnutzungen soll insgesamt natur- und landschaftsverträglich gestaltet werden.

Die *Erlebbarkeit der Landschaft* soll gestärkt werden, indem
- die Landschaft angemessen mit Wegen für den Fuss- und Veloverkehr erschlossen bleibt,
- an geeigneten Standorten Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung ermöglicht werden,
- grössere Erholungsräume und Erholungsanlagen mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erreichbar gemacht werden (vgl. Pt. 4.3.1),
- Beeinträchtigungen der Erholungsgebiete so weit wie möglich vermieden werden,
- die Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern verbessert wird.

Die *Überbeanspruchung der Landschaft* durch Erholungsnutzungen ist zu vermeiden. Hierzu sind die Erholungssuchenden mittels geeigneter Vorkehrungen gezielt zu lenken. Konfliktträchtige, sich überlagernde Nutzungen sind zu entflechten.

3.5.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Fruchtfolgeflächen in Erholungsgebieten werden in der Richtplankarte nicht dargestellt. Bei einer Beanspruchung sind sie dennoch durch eine flächengleiche Aufwertung (vgl. Pt. 3.2.3) zu kompensieren.

In den im Richtplan bezeichneten Erholungsgebieten ist der Erholungsnutzung gegenüber anderen Nutzungen im Rahmen der Interessensabwägung besondere Bedeutung beizumessen. Wenn Bauten und Anlagen für die Erholungsnutzung erstellt werden sollen, bildet der Richtplaneintrag «Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung» ein wichtiges Argument für deren Standortgebundenheit (vgl. Art. 24 Abs. 1 RPG).

Die folgende Tabelle umfasst die Erholungsgebiete, die mehrere Gemeinden bzw. Regionen betreffen und die mit weiteren Festlegungen im kantonalen Richtplan und Festlegungen des Bundes abzustimmen sind. Sie können im Rahmen von kantonalen Konzepten und Planungen konkretisiert und differenziert werden. In der Richtplankarte sind darüber hinaus weitere Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung festgelegt, deren Funktionen auf regionaler Ebene zu konkretisieren sind.

In der Richtplankarte werden zudem *Aussichtspunkte* von kantonaler Bedeutung bezeichnet. In ausgewählten Fällen wird die Aussicht mit der Festlegung «Freihaltegebiet» als Umgebungsschutz im kantonalen Richtplan zusätzlich geschützt (vgl. Pt. 3.10).

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion	Koordinationshinweise
1	Zürichseeufer	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 4.4.2 Seeuferweg Pt. 3.4.1 Aufwertung Zürichseeufer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum Pt. 3.10.2 Freihaltegebiete am Zürichsee
2	Limmattal–Schlieren–Lacheren–Geroldswil	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.4.2 b) Nr. 2 Gewässerrevitalisierung Limmat
3	Stallikon–Uetliberg	Ausflugsrestaurant mit Aussichtspunkt (Turm, Sporn, Känzeli)	Pt. 3.7.2 Nr. 2 Uetliberg–Albis BLN Nr. 1306
4	Reppischtal	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.9.2 Nr. 10 Birmensdorf, Reppischtal
5	Unteres Tösstal–Pfungen–Tössriederen	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 20 Unteres Tösstal–Irchel–Flaach–Schwerzenberg Pt. 3.7.2 Nr. 22 Rheinknie bei Tössegg BLN Nr. 1411 AG Nr. 343
6	Thur	Allgemeines Erholungsgebiet	Pt. 3.8.2 Nr. 21 Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz Pt. 3.7.2 Nr. 21 Thurmündung Pt. 3.4.2 b) Nr. 10 Gewässerrevitalisierung Thur BLN Nr. 1411 AG Nr. 5

Abkürzungen:
AG: Auengebiet von nationaler Bedeutung
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

3.5.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton scheidet gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung kantonale Freihaltezonen aus (vgl. § 39 Abs. 1 PBG). Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlage etc.).

Der Kanton kann zur Entflechtung von Erholungsnutzungen und weiteren Nutzungsinteressen in Erholungsgebieten Konzepte erarbeiten und Gestaltungspläne festsetzen.

Für den Uto Kulm setzt er einen kantonalen Gestaltungsplan fest, der die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraums (Wanderweg, Ausflugsrestaurant, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, Erhaltung des Lebensraums von Tier- und Pflanzenwelt, Waldpflegekonzept, archäologische Fundstätte, Einhaltung der Schutzziele des BLN-Gebiets) sichert, die zulässigen Bauten und Anlagen und deren Nutzung festlegt sowie die notwendigen verkehrlichen Regelungen (Fahrtenkontingent, Controlling) trifft.

Unabhängig vom Verfahren gelten für die Standortbeurteilung von Erholungsanlagen mit besonders grossen Auswirkungen auf die Landschaft – z.B. Golfplätze, Pferdesportanlagen, Fussballplätze, Campingplätze u.ä. – folgende Kriterien:

- Bei der Realisierung von Erholungsanlagen ist der Schonung von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Sie sind daher möglichst an bestehende Siedlungen anzugliedern.
- Bisher noch weitgehend unverbaute Landschaftskammern und solche mit speziellem Charakter, die durch die örtliche landwirtschaftliche Nutzung geprägt wurden, sind von grossflächigen Anlagen bzw. Anlagen mit wesentlichen baulichen Eingriffen freizuhalten (vgl. Pte. 1.3.4 und 1.3.5).
- In Landschaftsschutzgebieten dürfen Erholungsanlagen nur realisiert werden, wenn diese gemäss überkommunaler Schutzverordnung oder überkommunaler Richtplanung ausdrücklich zulässig sind.
- Sofern keine baulichen Veränderungen vorgesehen sind oder eine Rückführung innerhalb eines Jahres möglich ist, ist bezüglich Fruchtfolgeflächen keine flächengleiche Aufwertung erforderlich. Dauerhafte Beanspruchungen von Fruchtfolgeflächen sind hingegen zu kompensieren (vgl. Pt. 3.2.3 a). Für die Beurteilung der Standorteignung von Erholungsanlagen mit einem grossen Flächenbedarf ist insbesondere auch der Anteil bester, uneingeschränkt für die Landwirtschaft nutzbarer Böden am Projektperimeter relevant. Dieser soll in der Regel den kantonalen Durchschnitt von 40% nicht überschreiten.
- Bereits belastete Standorte und Böden sind wenn möglich vorrangig zu nutzen (vgl. Pt. 5.8.1).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen werden Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung insbesondere für die Naherholung sowie zur planungsrechtlichen Festlegung von Erholungsanlagen, wie z.B. Golfplätzen, Reitsportzentren, Poloplätzen, Hundeschulen oder Skisprunganlagen bezeichnet.

c) Regionen und Gemeinden

In den regionalen Richtplänen und kommunalen Nutzungsplänen werden in Abstimmung mit dem Kanton die grossflächig bezeichneten Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung lokal differenziert und kleinräumige Nutzungsentflechtungen, insbesondere zwischen Erholungsnutzung und Natur- und Landschaftsschutz, vorgenommen (vgl. Pte. 3.6 und 3.7).

Regionen und Gemeinden verbessern in Abstimmung mit dem Kanton die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers und statten dieses, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser aus (vgl. Pt. 3.4).

In den regionalen und kommunalen Richtplänen sind weitere Aussichtspunkte festzulegen. Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.

3.6 Naturschutz

3.6.1 Ziele

Die im Kanton Zürich heimischen *Tier- und Pflanzenarten* sollen so erhalten und gefördert werden, dass seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen, häufige Arten weiterhin verbreitet vorkommen sowie dass die genetische Vielfalt gesichert wird (Artenschutz). Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass ihre Anzahl und Fläche vergrössert und ihre Qualität gesteigert wird, der biologische Zusammenhang gewährleistet ist, ihre räumliche Verteilung den topografischen Gegebenheiten entspricht, die standörtlichen gewachsenen Potenziale berücksichtigt werden sowie dass ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann (Lebensraumschutz).

Dazu sind die wertvollen *Schutzobjekte* zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und bei sich bietender Gelegenheit aufzuwerten und zu ergänzen. Um den biologischen Zusammenhang zu gewährleisten, sind Lebensräume und Landschaftskammern zu vernetzen. Wo möglich und sinnvoll sind Gebiete ökologisch oder als naturnahe Erholungsgebiete aufzuwerten. Bei der Planung und Umsetzung von Naturschutzmassnahmen ist der Erfolg der Umsetzung zu beobachten.

Naturschutzgebiete sind attraktive und für die Bevölkerung wichtige Erholungs- und Erlebnisräume. Damit die Erholungsnutzung nicht langfristige Schutzziele und damit auch ihre eigene Grundlage gefährdet, muss sie naturverträglich sein und wo nötig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Dazu ist in den meisten Fällen eine differenzierte Steuerung oder Trennung von Schutz und Erholung notwendig (vgl. Pt. 3.5).

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, sind *Gebietsergänzungen und Neuschaffungen* nötig. Die Schwerpunktgebiete Naturschutz (vgl. Abb. 3.3) bezeichnen gebiets- und landschaftsraumspezifische Naturpotenziale. Aufwertungen und Neuschaffungen von Lebensräumen sollen in erster Linie angrenzend an bestehende Schutzobjekte und in den Schwerpunktgebieten sowie auf anthropogenen Böden oder Böden der Nutzungseignungsklassen 7 bis 10 mit geeigneten Massnahmen erfolgen.

3.6.2 Karteneinträge

Im kantonalen Richtplan werden die aus kantonaler Sicht besonders wertvollen bzw. bedrohten Biotope, die aufgrund ihrer Qualitäten Schutz verdienen oder aufgewertet werden sollen, als «Naturschutzgebiete» und «Gruben- und Ruderalbiotope» bezeichnet.

a) Naturschutzgebiet
Naturschutzgebiete werden für kantonal bedeutende Naturschutzobjekte ausgewiesen, deren naturnaher Zustand mittels Schutzmassnahmen erhalten und gefördert werden soll. Es betrifft dies Naturschutzgebiete mit rechtskräftiger Schutzverordnung bzw. kantonal bedeutende Objekte (vgl. § 203 PBG). Darin enthalten sind auch die Objekte von nationaler Bedeutung (Hoch- und Flachmoore, Amphibienstandorte, Auen, Trockenwiesen und -weiden, Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung). Naturschutzgebiete werden in der Richtplankarte mit einer gewissen Unschärfe dargestellt. Nicht in der Richtplankarte dargestellt werden Schutzobjekte im Wald.

b) Gruben- und Ruderalbiotop
Als Gruben- und Ruderalbiotope von kantonaler Bedeutung werden Objekte gemäss Inventar und Amphibien - laichgebiete von nationaler Bedeutung festgelegt sowie solche, die sich innerhalb eines Schwerpunktgebiets für Grubenbiotope befinden (vgl. Abb. 3.3). Gruben- und Ruderalbiotope werden ohne Perimeterabgrenzung in die Karte aufgenommen: Die Symbole geben an, dass sich die Anordnung unabhängig vom jeweiligen konkreten Stand der Materialgewinnung oder -ablagerung auf die ganze Grube bzw. auf die gesamte – sich stets verändernde – Pionier- und Ruderalfläche beziehen kann.

Bei den bezeichneten Flächen, auf die sich die Symbole beziehen, handelt es sich in der Regel entweder um offene Gruben oder um Materialgewinnungsgebiete, die erst noch ausgebeutet werden sollen. In jedem Falle sind nach abgeschlossenem Abbau bzw. bei der Endgestaltung dieser Gruben für die Erhaltung der Arten genügend grosse Flächen dauernd als naturnaher Lebensraum auszugestalten. In den künftig für eine Ausbeutung vorgesehenen Materialgewinnungsgebieten sind bereits während des Abbaus dynamische Grubenbiotope zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen gelten auch für die in den regionalen Richtplänen bezeichneten Materialgewinnungsgebiete.

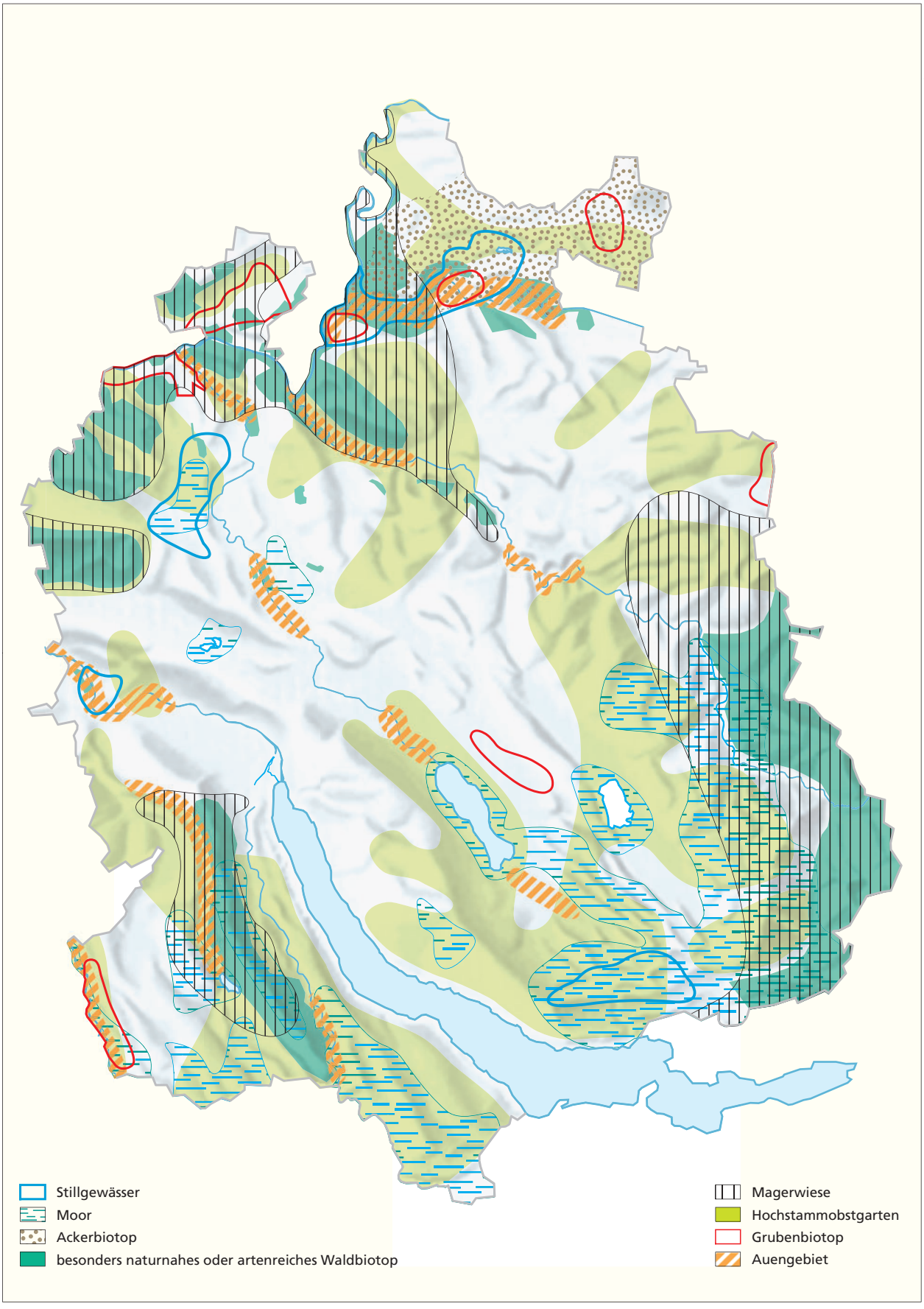

Abb. 3.3: Schwerpunktgebiete für die Förderung von gebiets- und landschaftsraumspezifischen Naturpotenzialen

3.6.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton führt eine Übersichtskarte mit allen überkommunalen Schutzobjekten (vgl. § 203 PBG) und sorgt für deren Unterhalt und Pflege. Die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzverordnungen für die überkommunalen Objekte hat erste Priorität.

Der Kanton führt eine Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen. Der Kanton orientiert sich bei der Umsetzung von Massnahmen am Naturschutzgesamtkonzept.

Der Kanton erarbeitet ein kantonales Vernetzungskonzept, das die Bedürfnisse von Wildtieren, den Lebensraumverbund generell sowie die ökologischen Potenziale berücksichtigt.

b) Regionen

Die Regionen bezeichnen im regionalen Richtplan die Naturschutzobjekte von regionaler Bedeutung. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

Die Regionen können in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vernetzungsprojekte erarbeiten (vgl. Pt. 3.1.2).

c) Gemeinden

Die Gemeinden bezeichnen Naturschutzobjekte von kommunaler Bedeutung und treffen die notwendigen Massnahmen für deren ungeschmälerte Erhaltung und Aufwertung. Sie koordinieren ihre Aufgaben wo nötig mit den umliegenden Gemeinden, den übergeordneten Planungsträgern und informieren den Kanton über ihre Schutzobjekte, Inventare und wichtigen Naturschutzmassnahmen.

Die Gemeinden können Vernetzungsprojekte erarbeiten oder sich an überkommunalen Projekten beteiligen (vgl. Pt. 3.1.2).

3.7 Landschaftsschutzgebiet und Park von nationaler Bedeutung

3.7.1 Ziele

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung *besonders wertvoller Landschaften.* Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Der Wildnispark Zürich Sihlwald (Nr. 5) ist ein *Naturerlebnispark – Park von nationaler Bedeutung* (vgl. Art. 27 PäV), der dazu dient, der Tier- und Pflanzenwelt einen unberührten Lebensraum zu bieten. Gleichzeitig werden der Bevölkerung in unmittelbarer Agglomerationsnähe Naturerlebnisse ermöglicht. Weitere Parkprojekte können durch regionale Initiativen entstehen.

3.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden *Landschaftsschutzgebiete* von kantonaler Bedeutung bezeichnet (vgl. Abb. 3.4). Landschaftsschutzgebiete sind ausgewählte Flächen, die in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeographischer Sicht sowie wegen ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen (vgl. § 19 kantonale NHV). Weitere Flächen wurden aufgrund übergeordneter Festlegungen (Moorlandschaften und Auengebiete von nationaler Bedeutung, Kernbereiche der BLN-Gebiete) sowie einer umfassenden Landschafts - bewertung aufgenommen. Dies schliesst nicht aus, dass sich im Einzelfall die Ziele der Landschaftsschutzgebiete mit Zielen zur Förderung und Erhaltung der Erholungseignung sowie zum Naturschutz überschneiden können und diese ergänzen (vgl. Pte. 3.5 und 3.6).

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
1	Katzenseen	SVO Katzenseen 2003	BLN Nr. 1407	–
2	Uetliberg–Albis	Pflanzenschutzgebiet Uetliberg 1959 SVO Albispass 1953 SVO Stallikon 1995/97 SVO Türlersee 2001	BLN Nr. 1306 Pt. 3.5.2 Nr. 3 Stallikon–Uetliberg	Teilrevisionen in Bearbeitung; Überprüfung erforderlich
3	Reusstal	SVO zürcherisches Reusstal 1993	BLN Nr. 1305 ML Nr. 251 AG Nrn. 92 und 95	–
4	Kappel a.A.– Hausen a.A.– Rifferswil	SVO Kappel a.A.1997 SVO Rifferswil 1997 SVO Hausen a.A. 1999	–	–
5	Wildnispark Zürich Sihlwald	Naturerlebnispark gemäss Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung SVO Sihlwald 2008	BLN Nr. 1306 Pt. 4.2.2 Nr. 17 Hirzeltunnel	–
6	Sihlschlucht	–	BLN Nr. 1307	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. ZG
7	Moorlandschaft Hirzel	SVO Moorlandschaft Hirzel 2003 SVO Hirzel/Schönenberg 2003	BLN Nr. 1307 ML Nr. 37	–
8	Hüttnersee	SVO Hütten/Richterswil 1993	BLN Nr. 1307	–
9	Oberer Zürichsee	–	(Kt. SZ: ML Nr. 351)	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SG u. SZ
10	Lützelsee	SVO Lützelseegebiet 1997 SVO Stäfa 1998	BLN Nr. 1417 ML Nr. 385	–
11	Greifensee	SVO Greifensee 1994/1998/2003/2006	BLN Nr. 1408 WZVV Nr. 121 Pt. 3.4.2 b) Nr. 6 Dübendorf/ Fällanden, Abflussbereich Greifensee	–
12	Eigental	SVO Eigental 1967 SVO Kloten/Bassersdorf/Nürensdorf 1995	–	Überprüfung erforderlich
13	Altläufe der Glatt	SVO Altläufe der Glatt 1970	AG Nr. 345 Pt. 3.4.2 b) Nr. 7 Rümlang/ Oberglatt	Überprüfung erforderlich
14	Lägeren	SVO Regensberg 1946/2003 SVO Boppelsen/Otelfingen 1991	BLN Nr. 1011	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG
15	Drumlinlandschaft Zürcher Oberland	SVO Drumlinlandschaft Zürcher Oberland 1998	BLN Nr. 1401 ML Nr. 106	–
16	Bachtel–Allmen	SVO Bachtel und Allmen 1967	–	Überprüfung erforderlich
17	Tössquellgebiet	Schongebiet Tössstock 1958	BLN Nr. 1420	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SG
18	Pfäffikersee	SVO Pfäffikersee 1999/2004/2007	BLN Nr. 1409 ML Nr. 5 WZVV Nr. 120	–
19	Husemersee	SVO Ossingen/Trüllikon 1988	BLN Nr. 1403	–
20	Rheinfall	SVO Rheinfall 1954	BLN Nr. 1412	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. SH

Nr.	Gebiet	überkommunale Erlasse	Koordinationshinweise	Handlungsbedarf
21	Thurmündung	SVO Ellikon am Rhein 1970 SVO Marthalen 1991/92 SVO Auengebiet Eggrank-Thurspitz 2011	BLN Nrn.1403 und 1411 AG Nr. 5 Pt. 3.4.2 b) Nr. 10 Flaach/ Kleinandelfingen/ Andelfingen/Marthalen	–
22	Rheinknie bei Tössegg	–	BLN Nrn. 1410 und 1411 AG Nr. 343	Schutzmassnahmen ausstehend; in Koordination mit Kt. SH
23	Neeracherried	SVO Neeracherried 1956	BLN Nrn.1404 ML Nr. 378 WZVV Nr. 122	Überprüfung erforderlich
24	Bachsertal	SVO Bachsertal 1969	–	Überprüfung erforderlich; in Koordination mit Kt. AG
25	Unteres Tösstal	SVO Freienstein-Teufen 1994 SVO Dättlikon 1992	BLN Nrn.1410 und 1411 AG Nrn. 343 und 344	Erarbeitung Schutzverordnung

Abkürzungen:
SVO: überkommunale Schutzverordnung
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
ML: Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
AG: Auengebiete von nationaler Bedeutung
WZVV: Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

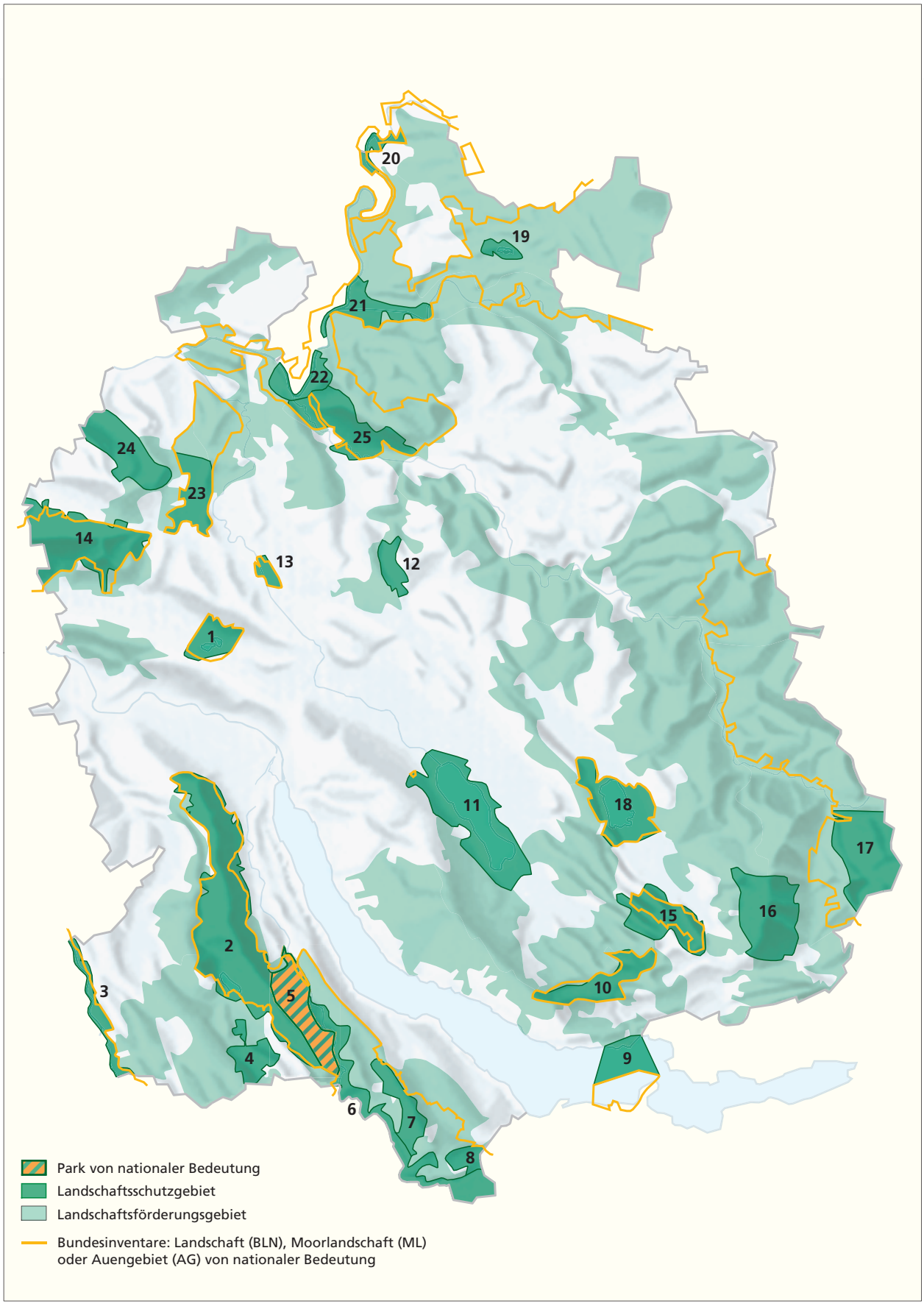

Abb. 3.4: Landschaftsschutzgebiete und Park von nationaler Bedeutung
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.7.3 Massnahmen

Die Beurteilung von raumwirksamen Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund der Zonenbestimmungen der *Schutzverordnungen.* Bei fehlenden oder vor dem 1. Juli 1978 erlassenen Schutzverordnungen gelten zumindest die Gestaltungsanforderungen nach § 238 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG).

a) Kanton

Der Kanton erlässt für Landschaftsschutzgebiete von kantonaler Bedeutung Schutzverordnungen bzw. überprüft die bestehenden Schutzverordnungen und passt sie wenn nötig an. Dies erfolgt unter frühzeitigem Einbezug und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden, der Grundeigentümerschaft, den Bewirtschaftenden, verschiedenen Interessengruppen und der Bevölkerung. Dabei ist der Multifunktionalität der Landschaft Rechnung zu tragen, insbesondere ist die Vernetzungsfunktion der bestehenden Landschaftsverbindungen innerhalb dieser Gebiete sicherzustellen (vgl. Pt. 3.9). Ergebnisse von abgeschlossenen oder laufenden Landschaftsentwicklungskonzepten sind im Rahmen der Erarbeitung von Schutzverordnungen gezielt zu berücksichtigen.

Bei Landschaftsschutzgebieten, die an benachbarte Kantone grenzen, ist die kantonsübergreifende Koordination zu gewährleisten. Gebietsspezifische Schutzziele und -massnahmen sind abzustimmen.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind Landschaftsschutzgebiete von regionaler Bedeutung zu bezeichnen.

In den regionalen Richtplänen können ökologische und erholungsbezogene Vernetzungskorridore festgelegt werden, insbesondere um Landschaftsschutzgebiete mit den angrenzenden Landschaftsräumen zu verbinden.

Die Regionen sorgen für die Abstimmung von Initiativen für Parkprojekte und für deren Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit dem Kanton.

3.8 Landschaftsförderungsgebiet

3.8.1 Ziele

Landschaftsförderungsgebiete umfassen ausgeprägt multifunktionale Landschaften, die sich insbesondere durch ihre Eigenart, Natürlichkeit und ihren Erholungswert auszeichnen. Sie weisen eine hohe Dichte an jeweils typischen Landschaftselementen sowie eine gewisse Ursprünglichkeit auf. Landschaftsförderungsgebiete sollen insgesamt in ihrem jeweiligen *speziellen Charakter* erhalten und weiterentwickelt werden.

3.8.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden *Landschaftsförderungsgebiete* von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Die Ziele und Gebietsabgrenzungen der BLN-Gebiete wurden sowohl mit der Bezeichnung von Landschaftsschutzgebieten (vgl. Pt. 3.7) als auch mit der Bezeichnung von Landschaftsförderungsgebieten berücksichtigt.

Allen Landschaftsförderungsgebieten sind folgende Merkmale gemeinsam, die erhalten werden sollen:
- sie sind wesentlich durch die ortsspezifische landwirtschaftliche Nutzung geprägt,
- sie sind vergleichsweise unverbaut und unzerschnitten,
- sie sind wichtige Lebensräume und übernehmen Brückenfunktion für Naturschutz und Biodiversität.

Darüber hinaus werden für die einzelnen Landschaftsförderungsgebiete die aus kantonaler Sicht relevanten individuellen *Förderschwerpunkte* in den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung und Landschaftsbild bezeichnet:

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinations-hinweise
1	Altberg	LW: Rebberge am Südhang erhalten NS: Trocken- und Feuchtstandorte fördern, lichten Wald erhalten E: Aussichtpunkte erhalten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–
2	Mittleres Reppischtal–Feldenmas	NS: Gewässersystem der Reppisch mit den Begleitlebensräumen aufwerten	Pt. 3.4.2 b) Nr. 3 Birmensdorf, Landikon
3	Knonaueramt	NS: isolierte Restmoore aufwerten und vernetzen LB: Obstgärten erhalten, Zerschneidung vermeiden	–
4	Albis Ost	E: Sihlwald und Wildpark Langenberg verbinden	–
5	Hirzel–Zimmerberg–Schönenberg–Wädenswil	NS: Einzugsgebiet Sihl aufwerten, Moore fördern LB: Obstgärten erhalten, Charakter der Moränenlandschaft (u.a. Gipfelbäume) erhalten, traditionelle Kulturlandschaft und ihre Siedlungsstruktur erhalten	BLN Nr. 1307
6	Küsnachterberg–Pfannenstil West	LW: Rebberge erhalten NS: Moore und Trockenstandorte aufwerten und vernetzen E: Attraktive Fuss- und Velowege fördern LB: Aussichtspunkte und Aussichtslagen unverbaut erhalten, Obstgärten erhalten	–
7	Pfannenstil Ost	NS: Vernetzung Greifensee–Pfannenstil sicherstellen LB: Obstgärten erhalten	–
8	Hombrechtikon–Stäfa	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Lützelsee–Feldbacher Bucht sicherstellen, Moore fördern LB: Aussichtpunkte und Aussichtlagen unverbaut erhalten	–
9	Kloten–Bassersdorf–Oberembrach	NS: Moore vernetzen LB: Weilerstruktur erhalten	–
10	Lägeren Süd	NS: Trockenstandorte fördern und vernetzen LB: keine grossflächigen Bauten und Anlagen an Hanglagen ausserhalb der Bauzonen, Zerschneidung vermeiden	–
11	Uster–Seegräben–Gossau–Grüningen–Dürnten	NS: Vernetzung grosse Moorgebiete Greifensee–Pfäffikersee–Drumlinlandschaft–Lützelsee LB: Charakter der Drumlinlandschaft und der Weilerstruktur erhalten	–
12	Bubikon–Egelsee	NS: Moore fördern und vernetzen	–
13	Wald–Rüti	NS: im Westteil Moore vernetzen, im Ostteil Trockenstandorte fördern LB: Charakter der Schichtrippenlandschaft erhalten	–
14	Tössbergland	NS: Trockenstandorte fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem der Töss aufwerten E: landschaftsverträglichen Tourismus fördern LB: Charakter des Streusiedlungsgebiets erhalten	BLN Nr. 1420
15	Tösstal West	LB: Charakter der Weilerstruktur erhalten	BLN Nr. 1420
16	Freudwil–Illnau–Effretikon	NS: Trockenstandorte und Moore fördern und vernetzen LB: Weilerstruktur erhalten	–
17	Erztal–Schauenberg–Neubrunnental	NS: Moore aufwerten und vernetzen, Gewässersystem Töss aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nr. 1420
18	Rumstal–Chomberg–Leisental–Kyburg	NS: Gewässersystem Töss aufwerten, Trockenstandorte fördern E: Tössufer als Erholungsraum aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	Pt. 3.4.2 b) Nr. 8 Winterthur, Leisental

Nr.	Gebiet	Förderschwerpunkte	Koordinations-hinweise
19	Adlikon–Wiesendangen–Hagenbuch	LB: Obstgärten und Weilerstruktur erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–
20	Unteres Tösstal–Irchel–Flaach–Schwerzenberg	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Thur-, Rhein-, Tössauen, Mosaike trocken/feucht fördern, lichten Wald erhalten, Gewässersystem Töss aufwerten LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nrn. 1410 und 1411
21	Thur- und Rheinlandschaft–Niederholz	NS: Thurlauf aufwerten, Vernetzung Thur- und Rheinauen, artenreiche Eichenwälder und Mittelwald fördern, Vernetzung Husemer Seen und Thurauen E: Thur und Rhein als Erholungsraum aufwerten LB: Charakter der Flusslandschaften erhalten, Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	BLN Nrn. 1403 und 1411 Pte. 3.4.2 b) Nr. 9 Thalheim/Ossingen, Asperhof, Binnenkanal und Nr. 11 Eglisau/Flaach/Ellikon am Rhein/Rheinau
22	Stammheim–Trüllikon–Cholfirst	LW: Rebberge erhalten NS: Vernetzung Husemer Seen–Nussbaumer See, Lebensräume des Ackerlandes und Trockenstandorte fördern LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten	BLN Nr. 1403
23	Dättenberg–Laubberg–Strassberg	NS: Revitalisierung Glatt, Trockenstandorte aufwerten	BLN Nrn. 1404 und 1411
24	Stadel–Steinmaur–Schöfflisdorf	NS: Moore ergänzen und vernetzen LB: Charakter der Moränenlandschaft erhalten, Obstgärten erhalten	–
25	Rafzer Hügelzug	LW: Rebberge erhalten NS: Trockenstandorte und Lebensräume des Ackerlandes fördern LB: Zerschneidung vermeiden, unverbaute Räume erhalten	–

Abkürzungen
LW: Landwirtschaft
NS: Naturschutz
E: Erholung
LB: Landschaftsbild
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

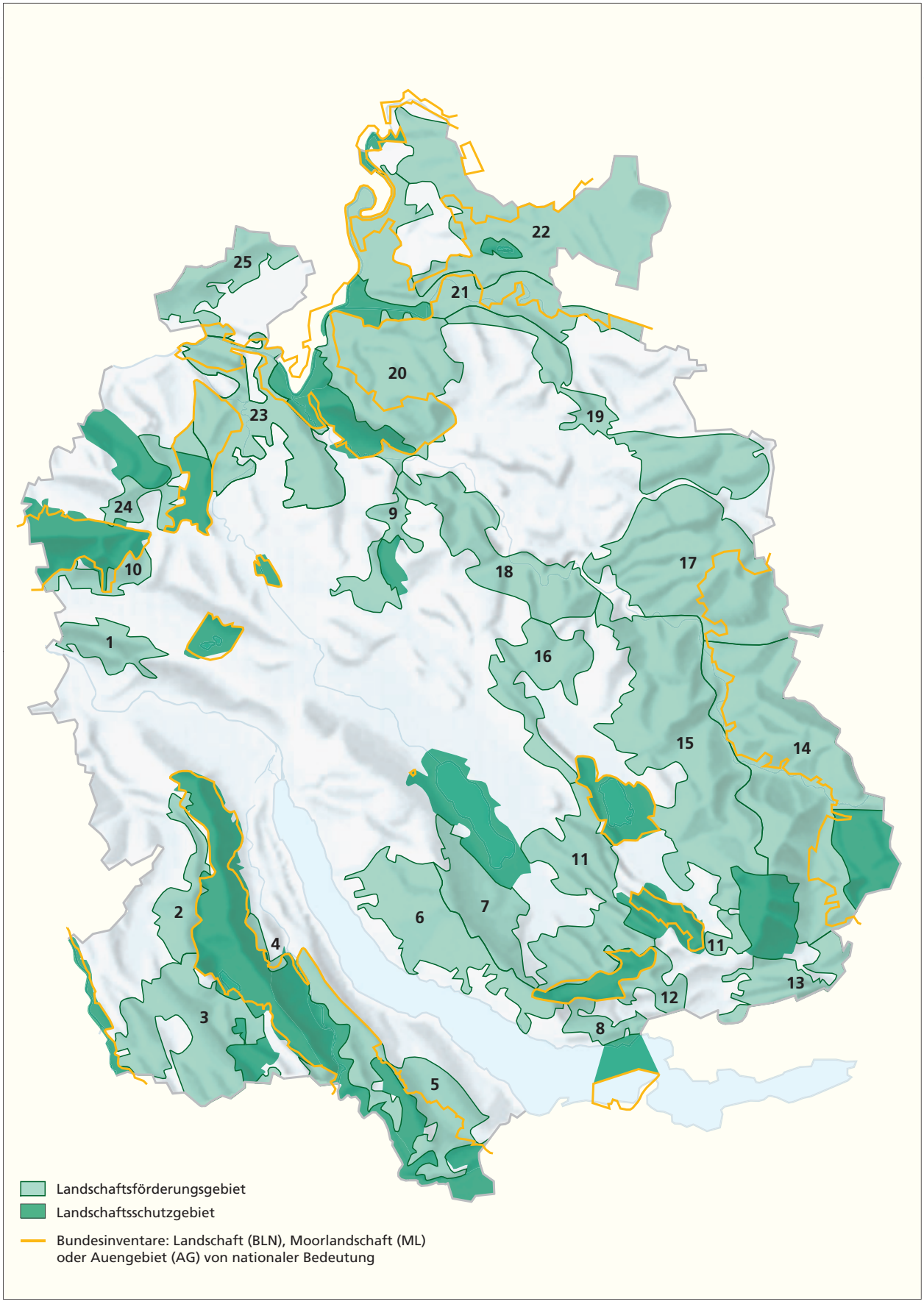

Abb. 3.5: Landschaftsförderungsgebiete
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.8.3 Massnahmen

a) Kanton

Die allgemeinen Ziele sowie die individuellen Förderungsschwerpunkte der Landschaftsförderungsgebiete sind in kantonalen Planungen, Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen.

b) Regionen und Gemeinden

Die Regionen und Gemeinden können die Förderungsschwerpunkte für die Landschaftsförderungsgebiete differenzieren und verfeinern. Es ist zu prüfen, ob hierfür die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten geeignet ist (vgl. Pt. 3.1.2).

Die allgemeinen Ziele sowie die individuellen Förderungsschwerpunkte der Landschaftsförderungsgebiete sind im Rahmen von Planungen, Massnahmen und Bewilligungen zu berücksichtigen.

3.9 Landschaftsverbindung

3.9.1 Ziele

Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden. Die Funktion der bereits bestehenden Landschaftsverbindungen soll sichergestellt werden.

3.9.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden Abschnitte von Autobahnen, stark befahrenen Strassen, Bahnlinien und Bauzonen bezeichnet, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind.

Mit der Bezeichnung von geplanten Landschaftsverbindungen in der Richtplankarte wird der Bereich festgelegt, in welchem die nötigen Massnahmen zur *Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Durchlässigkeit* getroffen werden sollen. Die genaue Lage und Dimensionierung von Landschaftsverbindungen ist im Rahmen von Unterhalt, Erneuerung und Neubau zu querender Infrastrukturanlagen zu bestimmen. Die anfallenden Kosten sind grundsätzlich vom Infrastrukturträger zu übernehmen, wobei sich Kanton und Gemeinden nach Massgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten und entsprechend dem erzielten Zusatznutzen beteiligen sollen.

In der Richtplankarte nicht dargestellt sind Verbindungen, deren Funktion darin besteht, den freien Durchzug von Fischen in Fliessgewässern zu gewährleisten. Bei Bau- und Unterhaltsarbeiten sowie bei Konzessionserneuerungen sind diesbezüglich Massnahmen zu treffen.

Folgende Bereiche werden als bestehende und geplante Landschaftsverbindungen zur Querung von Infrastrukturen festgelegt (vgl. Abb. 3.6):

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
1	Zürich, Entlisberg	A3, Tunnel, 550 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
2	Zürich, Brunau		A3 W	erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
3	Zürich/Rümlang, Chöschenrüti		A1	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 1), Landschaftsaufwertung
4	Zürich, Äbnet		A1	erholungsbezogene und ökologische Vernetzung (vgl. Pt. 3.7.2 Nr. 1), Landschaftsaufwertung (vgl. Pt. 4.2.2 Nr. 10)
5	Zürich/Stallikon/ Wettswil am Albis, Uetliberg	A3, Tunnel, 4400 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pte. 3.7.2 Nr. 2 und 3.8.2 Nr. 2)
6	Aesch/Birmensdorf	A3, Tunnel, 2160 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung
7	Birmensdorf, Eggrain	A3, Tunnel, 480 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 4), Landschaftsaufwertung
8	Birmensdorf, Hafnerberg	A3, Tunnel, 1385 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung
9	Birmensdorf, Lunnerental	A3, Viadukt, 130 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
10	Birmensdorf, Reppischtal	A3, Viadukt, 220 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
11	Birmensdorf, Ristet	A3, Ausfahrts-tunnel, 450 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 4), Landschaftsaufwertung
12	Birmensdorf/Wettswil am Albis, Ättenberg	Bahntunnel, 470 m		ökologische Vernetzung, Landschaftsaufwertung (vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 2)
13	Unterengstringen/ Weiningen/Regens-dorf, Gubrist	A1, Tunnel, 3300 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 2)
14	Urdorf, Honeret	A3, Tunnel, 450 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
15	Affoltern am Albis, Isenberg	A4, Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung
16	Affoltern am Albis, Jonentobel	A4, Viadukt, 200 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
17	Affoltern am Albis/ Bonstetten/Hedingen/ Wettswil am Albis, Islisberg	A4, Tunnel, 4950 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
18	Mettmenstetten, Eigi	A4, Überdeckung 120 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 24)
19	Mettmenstetten, Rüteli	A4, Überdeckung, 400 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 24)
20	Obfelden, Chilmatt	A4, Unterführung, Zufahrt, 25 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 2)
21	Obfelden, Schlifi	A4, Unterführung, 35 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 2)
22	Horgen, Rietli-Meilibach		Strasse, Bahnlinie, Bauzone	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 14)

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
23	Horgen/ Wädenswil, Hegimoos		A3	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
24	Richterswil/ Wädenswil, Wildbach		A3	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
25	Egg, Tüftalerbach	A52, Viadukt, 150 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 39)
26	Maur, Scheuren– Neuhaus		A52 (Forchautostrasse) Bahnlinie, Strasse	ökologische Vernetzung
27	Bassersdorf		Bahnlinie, Strasse, Bauzone	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
28	Bassersdorf/Lindau		A1, Bahnlinien	ökologische (WTK ZH 21) und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
29	Wangen-Brüttisellen		A53 (Oberlandautobahn) Strasse, Siedlungsgebiet	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung (vgl. Pt. 3.10.2 Nr. 30)
30	Dübendorf/ Wallisellen, Brandacher	Bahntunnel, 200 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
31	Bubikon/ Gossau, Herschmettlen		A52 (Forchautostrasse)	ökologische (WTK ZH 45) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.7.2 Nrn. 10 und 15)
32	Grüningen, Lee		A52 (Forchautostrasse)	ökologische Vernetzung (WTK ZH 40)
33	Hinwil		Autobahnzubringer A53	ökologische (WTK ZH 44) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.7.2 Nr. 15)
34	Uster, Oberustermer Wald, Höchi	A53, Tunnel, 160 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
35	Uster, Nänikon		A53 (Oberlandautobahn)	ökologische und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
36	Uster, Ottenhuserstrasse	A53, Tunnel, 50 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
37	Bertschikon		A1	ökologische (WTK ZH 18) und erholungsbezogene Vernetzung
38	Bertschikon/ Wiesendangen		A7, Bahnlinie	ökologische (WTK ZH 18) und erholungsbezogene Vernetzung
39	Lindau/Winterthur		A1, Bahnlinie, Strasse	ökologische (WTK ZH 20) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 18)
40	Neftenbach, Riethölzli	A4, Tunnel, 75 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
41	Neftenbach, Kaiserbuck	A4, Tunnel, 140 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
42	Adlikon, Rütibuck	A4, Überdeckung, 50 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 17)
43	Andelfingen/ Kleinandelfingen, Thur	A4, Viadukt, 320 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
44	Benken/Dachsen	A4, Unterführung, 25 m		ökologische (WTK ZH 14) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.8.2 Nrn. 21 und 22)
45	Flurlingen, Cholfirst	A4, Tunnel, 2300 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
46	Henggart, Loterbuck	A4, Tunnel, 100 m		ökologische Vernetzung (WTK ZH 34)

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	bestehend	geplant, zu querende Infrastruktur	Funktion
47	Kleinandelfingen, Oerlingen	A4, Überdeckung, 50m		ökologische (WTK ZH 15) und erholungsbezogene Vernetzung
48	Laufen-Uhwiesen, Schloss Laufen	Bahntunnel, 70 m		erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
49	Bachenbülach/Winkel		A51	ökologische (WTK ZH 7) und erholungsbezogene Vernetzung, Landschaftsaufwertung
50	Bülach, Hardwald		A51	ökologische (WTK ZH 9) und erholungsbezogene Vernetzung (vgl. Pt. 3.8.2 Nr. 23)
51	Glattfelden, Lätten	A50, Viadukt, 650 m		ökologische und erholungsbezogene Vernetzung

Abkürzungen
WTK ZH: Wildtierkorridore im Kanton Zürich

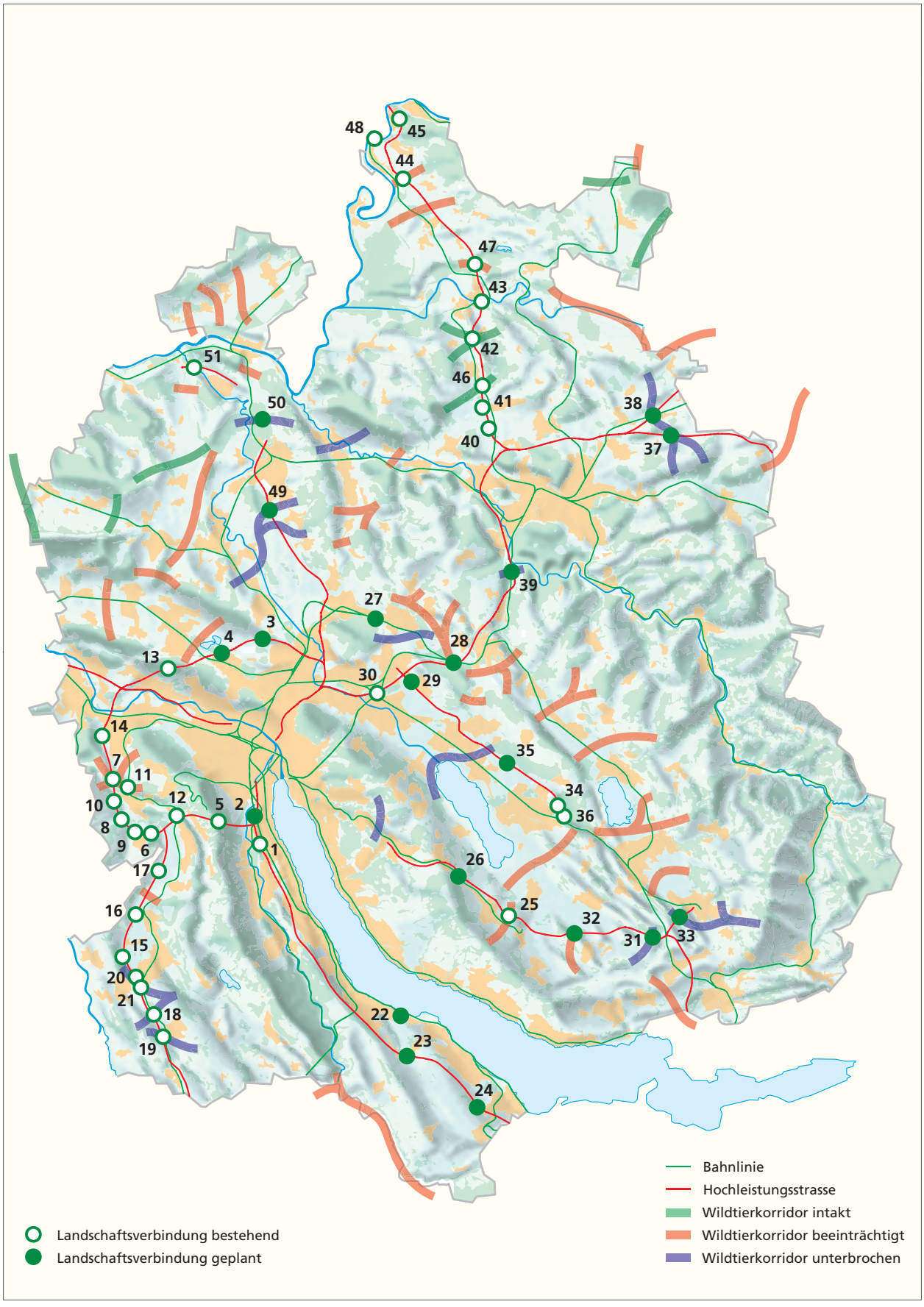

Abb. 3.6: Landschaftsverbindungen
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.9.3 Massnahmen

a) Kanton
Der Kanton sorgt dafür, dass bei bestehenden Landschaftsverbindungen die in Pt. 3.9.2 festgehaltenen Funktionen langfristig gewährleistet bleiben. Bei Infrastrukturvorhaben fordert er wo nötig und angemessen vom massgeblichen Planungsträger die Erstellung von Landschaftsverbindungen ein. Er erarbeitet dazu entsprechende Grundlagen und führt Karten über Wildtier- und ökologische Vernetzungskorridore.

b) Regionen
Die Regionen bezeichnen in den regionalen Richtplänen Landschaftsverbindungen von regionaler Bedeutung und ökologische Vernetzungskorridore. Sie unterstützen die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

c) Gemeinden
Bei Landschaftsverbindungen, die eine Über- oder Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung der Landschaftsverbindungsfunktionen gemäss Pt. 3.9.2 ergriffen werden.

3.10 Freihaltegebiet

3.10.1 Ziele

Freihaltegebiete von kantonaler Bedeutung sind Flächen, die grundsätzlich dauernd von *Bauten und Anlagen freizuhalten* sind, um folgende Funktionen zu erfüllen:

- Gliederung und Trennung des Siedlungsgebiets (vgl. § 23 lit. e PBG);
- Erhalt unverbauter Geländekammern;
- Umgebungsschutz für Landschaftsschutzgebiete (vgl. Pt. 3.7), Gewässer (vgl. Pt 3.4), Naturschutzgebiete (vgl. Pt. 3.6), Ortsbilder (vgl. Pt. 2.4) und Kulturgüter;
- wichtige Freihaltefunktion im Naherholungsraum;
- Aussichtsschutz (vgl. Pt. 3.5.2);
- Erhalt von kantonal und regional bedeutenden Korridoren zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung (vgl. Pt. 3.9.2 und regionale Richtpläne).

3.10.2 Karteneinträge

Als Freihaltegebiet von kantonaler Bedeutung werden folgende Gebiete mit ihren Funktionen festgelegt (vgl. Abb. 3.7):

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion
1	Zürich, Chöschenrüti	Siedlungstrennung, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
2	Zürich/Rümlang/Regensdorf, Katzensee	Landschaftsbild Katzensee, Umgebungsschutz Feuchtgebiet und Ruine Alt Regensberg
3	Zürich/Oberengstringen, Frankenbüel	Siedlungstrennung
4	Dietikon, Müsli	Siedlungstrennung
5	Dietikon, Fondli-Sucheren	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Limmattal
6	Dietikon, Rütenen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Limmattal, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
7	Dietikon/Oetwil a.d.L.	Landschaftsbild Limmattal, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
8	Weiningen, Chilenspitzberg-Hasleren	Landschaftsbild Rebberge, Siedlungstrennung, Aussichtsschutz
9	Aeugst a.A./Hausen a.A., Türlersee	Umgebungsschutz Uferbiotop, Landschaftsbild Türlersee
10	Kappel a.A.	Umgebungsschutz Ortsbilder und Zwingli-Denkmal
11	Obfelden, Buechbärlihoger	Landschaftsbild Reuss, Aussichtsschutz
12	Rifferswil, Oberrifferswil	Umgebungsschutz Ortsbild
13	Adliswil, Lebern/Moos	Siedlungstrennung, erholungsbezogene Vernetzung
14	Horgen, Badenmatt	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
15	Langnau a.A., Albispass	Aussichtsschutz, Landschaftsbild Albispass
16	Richterswil, Mülenen	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
17	Wädenswil, Halbinsel Au	Landschaftsbild Zürichsee, Uferschutz
18	Erlenbach/Herrliberg, Schipf-Mariahalde	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung
19	Hombrechtikon, Feldbach	Landschaftsbild Zürichsee, Umgebungsschutz Ortsbild
20	Hombrechtikon, Lützelsee	Umgebungsschutz Uferbiotop, Landschaftsbild Lützelsee
21	Hombrechtikon, Ützikер Riet	Umgebungsschutz Feuchtgebiet, Landschaftsbild
22	Küsnacht, Tägermoos	Siedlungstrennung, Umgebungsschutz Schübelweiher
23	Küsnacht/Zumikon, Forchdenkmal	Aussichtsschutz, Umgebungsschutz Forchdenkmal, Landschaftsbild
24	Meilen, Feldmeilen-Rain	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung
25	Meilen/Uetikon a.S.	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung
26	Stäfa, Mutzmalen	Landschaftsbild Zürichsee, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung
27	Zollikon/Zumikon, Zollikerberg-Waltikon	Landschaftsbild, Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung
28	Bassersdorf, Eich	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische Vernetzung
29	Bassersdorf/Dietlikon	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
30	Bassersdorf/Wangen-Brüttisellen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische Vernetzung

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion
31	Dietlikon/Wallisellen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild
32	Fällanden, Rohr	Landschaftsbild Greifensee, Umgebungsschutz Uferbiotop
33	Fällanden/Schwerzenbach	Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung, Landschaftsbild Glatt (vgl. auch Pt. 3.4.2 b Nr. 6)
34	Kloten, Eigental	Umgebungsschutz Feuchtgebiet
35	Maur, Ebmatingen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
36	Maur, Fluh	Landschaftsbild Greifensee, Umgebungsschutz Uferbiotop
37	Opfikon/Wallisellen	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
38	Schwerzenbach, Eich	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
39	Regensdorf, Geissberg	Landschaftsbild Chatzensee, Aussichtsschutz, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
40	Bauma, Wellenau	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Töss
41	Grüningen	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild
42	Pfäffikon, Römisches Kastell	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Römisches Kastell
43	Pfäffikon, Strandbad	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
44	Seegräben, Seehalde	Landschaftsbild Pfäffikersee, Umgebungsschutz Uferbiotop
45	Uster/Greifensee, Werrikon	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
46	Elgg, Schloss	Umgebungsschutz Ortsbild und Schloss, Aussichtsschutz
47	Kyburg, Schloss	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
48	Kyburg, Ettenhausen bei Kyburg	Landschaftsbild, Aussichtsschutz
49	Winterthur, Gotzenwil-Iberg	Siedlungstrennung, Landschaftsbild, ökologische und erholungsbezogene Vernetzung
50	Winterthur, Oberseen-Felsenhof	Siedlungstrennung, erholungsbezogene Vernetzung
51	Winterthur/Neftenbach, Hard	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
52	Zell	Landschaftsbild Töss, Umgebungsschutz Ortsbild
53	Zell, Au	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
54	Zell/Turbenthal, Rämismühle	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Töss, ökologische Vernetzung
55	Benken	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild Rebberge
56	Berg a.I.	Umgebungsschutz Ortsbild, Siedlungstrennung
57	Feuerthalen/Flurlingen, Allenwiden	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
58	Flurlingen, Gründen	Landschaftsbild Rhein, Siedlungstrennung
59	Laufen-Uhwiesen	Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz
60	Marthalen, Ellikon am Rhein	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Uferbiotop
61	Oberstammheim/ Unterstammheim	Umgebungsschutz Ortsbilder, Landschaftsbild Rebberge, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
62	Rheinau, Chorb	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
63	Rheinau, Au	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Funktion
64	Trüllikon, Rudolfingen	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz, ökologische Vernetzung
65	Waltalingen, Schloss Schwandegg	Umgebungsschutz Schloss und Ortsbild, Aussichtsschutz
66	Waltalingen, Schloss Girsberg	Umgebungsschutz Schloss Girsberg, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
67	Dielsdorf/Regensberg/ Steinmaur	Umgebungsschutz Ortsbild, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
68	Eglisau, Eichhalden	Landschaftsbild Rhein, Umgebungsschutz Ortsbild
69	Freienstein-Teufen, Ruine Freienstein	Umgebungsschutz Ruine Freienstein, Landschaftsbild, Aussichtsschutz
70	Höri, Bodenächer	Siedlungstrennung, Landschaftsbild Glatt-Höriberg
71	Weiach	Siedlungstrennung, Umgebungsschutz Ortsbild Kaiserstuhl
72	Winkel, Römischer Gutshof	Umgebungsschutz Römischer Gutshof, ökologische Vernetzung (vgl. auch Pt. 3.9.2 Nr. 49)
73	Winkel, Steinbruch	Siedlungstrennung, ökologische Vernetzung

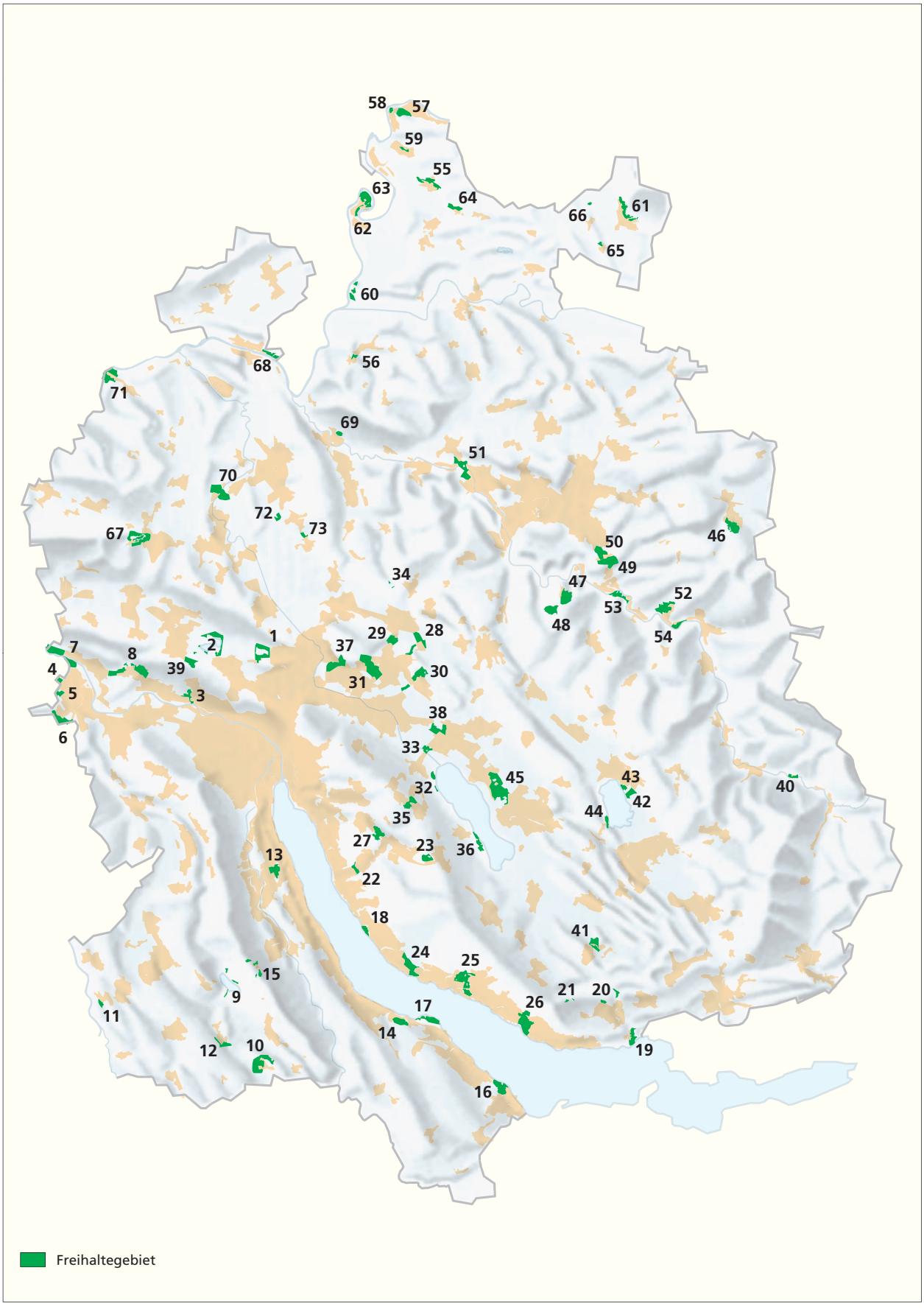

Abb. 3.7: Freihaltegebiete
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.10.3 Massnahmen

Die Freihaltung und die Berücksichtigung der Freihaltefunktionen in den bezeichneten Gebieten sind im Rahmen von Bewilligungsverfahren und bei Planungen aller Stufen zu gewährleisten. Nur Bauten, die für die Bewirtschaftung der Fläche notwendig und gleichzeitig auf den Standort angewiesen sind, können bewilligt werden. Bei der Beurteilung eines Bauvorhabens kann bei einem Wiederaufbau oder einer teilweisen Änderung nach Art. 24 ff. Raumplanungsgesetz (RPG) von der Wesensgleichheit abgewichen werden, wenn dadurch der Freihaltefunktion besser entsprochen werden kann und eine bessere Gebäudegestaltung resultiert.

a) Regionen
In den regionalen Richtplänen können weitere Freihaltegebiete bezeichnet werden.

b) Gemeinden
In der Nutzungsplanung sind Freihaltezonen auszuscheiden oder gegebenenfalls Landwirtschaftszonen zu belassen. Die Freihaltung der Gebiete kann im Einzelfall auch mittels Schutzverordnung gewährleistet werden.

3.11 Gefahren

3.11.1 Ziele

Im Kanton Zürich steht der Schutz vor Gefahren durch Hochwasser, Massenbewegungen und Störfälle im Vordergrund. Menschen, wirtschaftlich und kulturhistorisch wertvolle Sachgüter sowie die Umwelt und deren nachhaltige Nutzung sind vor schädigenden Einwirkungen so weit als möglich zu bewahren.

Der Gefahrenschutz ist in erster Linie mit einer zweckmässigen räumlichen Anordnung der Nutzungen, mit einem zielgerichteten Unterhalt und mit organisatorischen Massnahmen sicherzustellen. Damit kann auf kostspielige, ökologisch sowie ästhetisch oftmals unbefriedigende Schutzbauten und Objektschutzmassnahmen weitgehend verzichtet werden. Die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich nach Abb. 3.8. Für andere Naturgefahren sind die Schutzziele in Analogie festzulegen. Zur Risikoverminderung erforderliche bauliche Eingriffe an Gewässern oder im Gelände sollen schonend für Natur und Landschaft erfolgen.

Siedlungsentwicklung und Störfallvorsorge sind aufeinander abzustimmen. Das Festlegen der Schutzziele bezüglich Störfälle bei technischen Anlagen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung.

Zur Verhinderung von Hochwasser und Massenbewegungen sollen das verbesserte Versickern und Rückhalten der Niederschläge, ausreichender Raum für die Gewässer sowie das Erhalten stabiler Wälder in erosionsgefährdeten Gebieten abgestimmt und sichergestellt werden (vgl. Pte. 3.3 und 3.4).

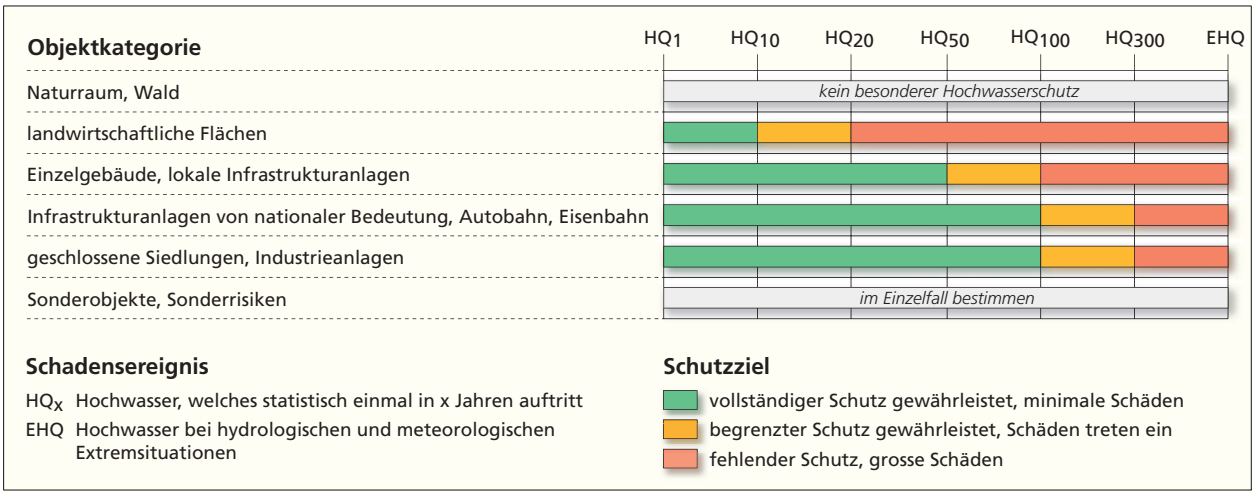

Abb. 3.8: Schutzzielmatrix für Hochwasser

3.11.2 Karteneinträge

In Abb. 3.9 sind die bestehenden und geplanten Rückhaltebecken festgelegt, die für einen überkommunal abgestimmten Hochwasserschutz erforderlich sind. Die räumliche Konkretisierung erfolgt in den regionalen Richtplänen.

Nr.	Gemeinde, Ortsbezeichnung	Retentionsvolumen (in m³)	Realisierungsstand; Bedingungen
1	Zürich, Büsisee	7'000	bestehend
2	Birmensdorf, Lunnerenbach	30'000	bestehend
3	Urdorf, Allmendbach	20'000	bestehend; Erweiterung auf 43'500 m³ geplant
4	Urdorf, Chrebsbach	21'500	bestehend; Erweiterung auf 30'200 m³ geplant
5	Weiningen, Lenggenbach	10'000	bestehend
6	Affoltern am Albis, Jonenbach	391'000	bestehend
7	Maschwanden, Bäckental	155'000	bestehend
8	Mettmenstetten, Bäsch	100'000	geplant
9	Wettswil am Albis, Munisee	125'000	bestehend
10	Egg, Esslingen	100'000	bestehend
11	Bassersdorf, Altbach Schafmetzg	30'000	geplant
12	Bassersdorf, Altbach Schliffi	70'000	geplant; abzustimmen mit Anliegen der Forst-wirtschaft und des Naturschutzes
13	Kloten, Rüebisbach	7'800	bestehend
14	Volketswil, Guntenbach	10'000	bestehend
15	Wangen-Brüttisellen/Dietlikon, Eich	90'000	geplant
16	Buchs/Regensdorf, Wüeri	97'000	bestehend; Erweiterung auf 147'000 m³ geplant
17	Hüttikon, Mühlewiesen	170'000	geplant; in Koordination mit Kt. AG
18	Regensdorf, Wüeri	50'000	geplant
19	Uster, Freudwilerbach	15'000	bestehend
20	Wetzikon, Grosswies	210'000	bestehend
21	Wila, Bodenweiher	60'000	geplant
22	Illnau-Effretikon, Geen	500'000	geplant
23	Illnau-Effretikon, Moosburg	18'000	bestehend
24	Rickenbach, Schwarzbach	100'000	bestehend
25	Turbenthal, Chatzenbach	47'000	bestehend
26	Wiesendangen, Bachtobel	unbestimmt	geplant
27	Wiesendangen, Kefikerbach	22'000	bestehend
28	Wiesendangen, Mühlacker	unbestimmt	geplant
29	Winterthur, Hegmatten	550'000	geplant; in Koordination mit Pt. 4.7.2.2 a) Segelflugfeld Oberwinterthur
30	Winterhtur, Oberseen	46'000	geplant
31	Winterthur, Waldegg	60'000	geplant
32	Kleinandelfingen, Mederbach-Oerlingen	120'000	geplant; abzustimmen mit BLN Nr. 1403
33	Marthalen, Fohloch	80'000	bestehend
34	Hüntwangen, Landbach	210'000	bestehend
35	Lufingen, Embrach, Wildbach	unbestimmt	geplant
36	Oberglatt, Himmelbach	80'000	bestehend

Abkürzungen
BLN: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

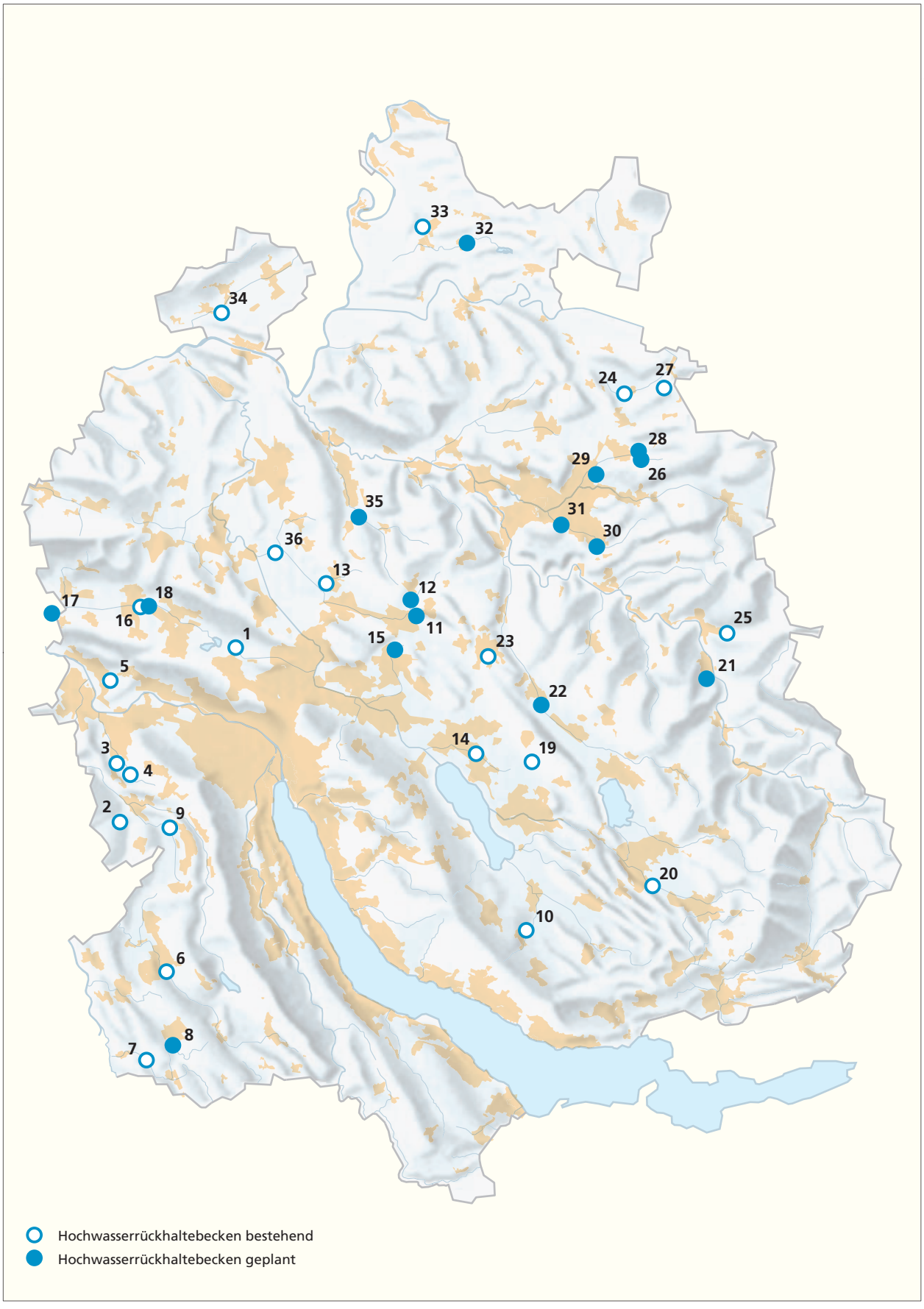

Abb. 3.9: Hochwasserrückhaltebecken
(Nummern beziehen sich auf vorangehende Liste)

3.11.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton erarbeitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrenkarten als Grundlage für grundeigentümerverbindliche Nutzungsbestimmungen, für Schutzmassnahmen, für den Unterhalt sowie für die Notfallplanung. Im Vordergrund steht dabei der Hochwasserschutz, wobei Massenbewegungen gegebenenfalls einzubeziehen sind. Die Erarbeitung erfolgt nach Einzugsgebieten der Gewässer flächendeckend für den ganzen Kanton. Die Priorisierung richtet sich nach dem jeweiligen Gefahren- und Schadenspotenzial.

Der Kanton stellt die frühzeitige Information von Bevölkerung und Behörden vor drohendem Hochwasser sicher. Er überprüft die Stauanlagen gemäss Stauanlagenverordnung des Bundes (StAV).

Der Kanton berücksichtigt im Rahmen seiner Planungen sowie bei der Genehmigung von Nutzungsplanungen die Störfallvorsorge. Er führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und stellt eine Karte zu den risikorelevanten Anlagen und den jeweiligen Konsultationsbereichen zur Verfügung.

Der Kanton sorgt für den sachgerechten Unterhalt der öffentlichen Oberflächengewässer und der Rückhaltebecken und realisiert notwendige Hochwasserschutzmassnahmen. Er erarbeitet zusammen mit den Gemeinden langfristige Lösungen für den baulichen Hochwasserschutz, insbesondere in Gebieten mit umfangreichen Siedlungsstrukturen und hohem Gefährdungspotenzial. Er scheidet Schutzwälder aus und stellt zu deren sachgerechten Pflege die benötigten Mittel zur Verfügung (vgl. Pt. 3.3).

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen wird die Lage der Hochwasserrückhaltebecken konkretisiert (vgl. Abb. 3.9). Zudem können Gebiete bezeichnet werden, in denen besondere gemeindeübergreifende planerische, organisatorische oder bauliche Anstrengungen zur Verminderung des Risikos infolge von Naturereignissen oder Störfällen nötig sind.

c) Gemeinden

Die Gemeinden berücksichtigen bei planungs- und baurechtlichen Entscheiden die Gefährdungen durch Hochwasser und Massenbewegungen sowie durch Störfälle und informieren die Grundeigentümerschaft über bestehende und zukünftige Gefährdungen. Im Rahmen des Berichts nach Art. 47 RPV ist darzulegen, wie mit den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung möglichen Gefahren Rechnung getragen wird.

Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Schäden durch Hochwasser, Massenbewegungen oder Störfälle. Zudem sorgen sie für eine verbesserte Versickerung der Niederschläge, für die Sicherung des Raumbedarfs der Gewässer (vgl. Pt. 3.4), für die Realisierung von Rückhaltebecken mit kleinräumiger Schutzwirkung, für den Unterhalt und den Hochwasserschutz an den öffentlichen Oberflächengewässern – soweit dieser nicht vom Kanton übernommen wird – sowie für den Erhalt stabiler Schutzwälder.

3.12 Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)*
- *Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (SR 131.211)*
- *NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)*
- *Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen (Natur- und Heimatschutzverordnung) vom 20. Juli 1977 (LS 702.11)*
- *VBLN: Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977 (SR 451.11)*
- *Auenverordnung: Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)*
- *Flachmoorverordnung: Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (SR 451.33)*
- *Moorlandschaftsverordnung: Verordnung über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)*
- *PäV: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung) vom 7. November 2007 (SR 451.36)*
- *RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 (SR 700)*
- *RPV: Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)*
- *PBG: Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 (LS 700.1)*
- *Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 (SR 721.100)*
- *StAV: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung) vom 7. Dezember 1998 (SR 721.102)*
- *Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (LS 724.11)*
- *Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)*
- *USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)*
- *UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)*
- *StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung) vom 27. Februar 1991 (SR 814.012)*
- *VBBo: Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (SR 814.12)*
- *GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)*
- *GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)*
- *EG GSchG: Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.Dezember 1974 (LS 711.1)*
- *Verordnung über den Gewässerschutz vom 22. Januar 1975 (LS 711.11)*
- *Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei vom 14. Oktober 1992 (LS 724.112)*
- *Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserpolizei Änderung vom 5. Oktober 2011 (LS 724.112)*
- *AltlV: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) vom 26. August 1998 (SR 814.680)*
- *LwG: Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 (SR 910.1)*
- *ÖQV: Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung) vom 4. April 2001 (SR 910.14)*
- *WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0)*
- *JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0)*
- *Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung vom 16. Dezember 1998 (LS 710.6)*

b) Weitere Grundlagen

Gesamtstrategie

- *Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)*
- *Kantonaler Richtplan: Beschlüsse des Kantonsrates vom 31. Januar 1995 (Gesamtrevision), Teilrevision Bereich Landschaft vom 2. April 2001, www.richtplan.zh.ch*
- *Raumplanungsberichte 2001, 2005 und 2009; Regierungsrat Kanton Zürich, www.richtplan.zh.ch*
- *Umweltbericht Kanton Zürich – Zwischenbericht 2010; Baudirektion Kanton Zürich, www.umweltschutz.zh.ch*
- *Landschaftssystem_RZU, Zwischenbericht (2011); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch*
- *Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch*

Landwirtschaftsgebiet

- *Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) – Festsetzung des Mindestumfangs der Fruchtfolgeflächen und deren Aufteilung auf die Kantone (1992) (BBI 1992 II 1649); Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJP), Bundesamt für Raumplanung (BRP), Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD), Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)*
- *Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes (1995); Bundesamt für Raumplanung (BRP)*
- *10 Jahre Sachplan Fruchtfolgeflächen – Erfahrungen der Kantone, Erwartungen an den Bund (2003); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)*
- *Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF – Vollzugshilfe (2006); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)*
- *Umgang mit Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum (2011); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)*
- *Merkblatt Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – Umsetzung in den Gemeiden (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.aln.zh.ch*
- *Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen – ergänzende Weisung für kantonale Amtsstellen (2011); Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich, www.aln.zh.ch*
- *Altlastverdachtsflächenkataster; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.altlasten.zh.ch*
- *Kataster der belasteten Standorte; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.altlasten.zh.ch*
- *Umsetzungsprogramm des Kantons Zürich für die Region Zürcher Berggebiet (2007); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich und Pro Zürcher Berggebiet*
- *Prüfperimeter für Bodenverschiebungen; Fachstelle Bodenschutz (FaBo), Baudirektion Kanton Zürich, www.fabo.zh.ch*

Wald

- *Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010; Baudirektion Kanton Zürich*
- *Leitbild für den Wald im Kanton Zürich (1998); Oberforstamt des Kantons Zürich, www.wald.kanton.zh.ch*

Gewässer

- *Fliessgewässer Schweiz – Für eine nachhaltige Gewässerpolitik, Leitbild des Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) (2003), www.bafu.admin.ch*
- *Hochwasserschutz an Fliessgewässern, Wegleitung des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2001), www.bafu.admin.ch*
- *Raum den Fliessgewässern, Faltblatt des Bundesamtes für Wasser und Geologie (BWG) (2000), www.bafu.admin.ch*
- *Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fliessgewässer – Ökomorphologie Stufe F (1998), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch*
- *Wegleitung Grundwasserschutz (2004); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch*
- *Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.naturschutz.zh.ch*
- *10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.naturschutz.zh.ch*
- *Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen (2003), Flyer des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Gewässer und Raumplanung – Sicherung Raumbedarf und Umsetzung Gewässerausbau, internes Arbeitspapier 2002); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich*
- *Massnahmenplan Wasser Kanton Zürich Leitbild (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Glatt (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet der Limmat und Reppisch (2005); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Massnahmenplan Wasser – Einzugsgebiet Greifensee (2006); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (Entwurf 2012); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich*

Erholung

- *Zürichsee 2050 – Leitbild und Handlungsansätze für die langfristige Entwicklung des Zürichsees (Entwurf 2012); Baudirektion Kanton Zürich, Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich*

- *Agglomerationspark Limmattal – ein kantonsübergreifendes Freiraumkonzept (2009); Kanton Aargau, Kanton Zürich, Stadt Zürich, Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL), Baden Regio*

Naturschutz

- *Naturschutzgesamtkonzept für den Kanton Zürich, Beschluss des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995, www.naturschutz.zh.ch*
- *10 Jahre Naturschutzkonzept für den Kanton Zürich 1995–2005 (2006), Baudirektion Kanton Zürich, www.naturschutz.zh.ch*
- *Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich*

Landschaftsförderungsgebiet

- *Leitbild Landschaft_RZU (2008); Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU), www.rzu.ch*

Landschaftsverbindung

- *Wildtierkorridore (2009); Fischerei- und Jagdverwaltung, Amt Für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich*

Freihaltegebiet

- *Städtebauliches Gesamtkonzept Raum Gotzenwil und Felsenhof (2012); Stadt Winterthur*

Gefahren

- *Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Wasserwirtschaft, Bundesamt für Raumplanung, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.bafu.admin.ch*
- *Empfehlungen zur Berücksichtigung der Massenbewegungsgefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten (1997); Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW), Bundesamt für Raumplanung (BRP), www.bafu.admin.ch*
- *Empfehlung Raumplanung und Naturgefahren (2005); Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), www.are.admin.ch*
- *Bearbeitung der Gewässer im Generellen Entwässerungsplan (GEP) (2001), Leitfaden der Baudirektion Kanton Zürich*
- *Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Hochwasser (2006), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich*
- *Gefahrenkartierung Naturgefahren im Kanton Zürich – Massenbewegungen (2006), Pflichtenheft der Baudirektion Kanton Zürich*
- *Leitfaden zur Umsetzung der Gefahrenkarten Hochwasser im Kanton Zürich (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Richtlinie Objektschutz gegen Naturgefahren (2003); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Störfallvorsorge und Raumplanung (2009); Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich, www.awel.zh.ch*
- *Hochwasser – Vorbeugen, Schützen, Schäden vermeiden (Faltblatt) (2006); Baudirektion Kanton Zürich, Gebäudeversicherung Kanton Zürich, www.gvz.ch*
- *Gefahrenhinweiskarte als Grundlage für die Schutzwaldausscheidung, Amt für Landschaft und Natur (ALN), Baudirektion Kanton Zürich*
- *Festgesetzte Gefahrenkarten Hochwasser für die Gemeinden Adliswil, Andelfingen, Bassersdorf, Dielsdorf, Dietikon, Dübendorf, Horgen, Illnau-Effretikon, Kleinandelfingen, Maur, Mönchaltorf, Uster, Wald, Wetzikon, Winterthur*
- *Konzept Gefahrenkarten Hochwasser, Beschluss des Regierungsrats vom 11. April 2006 (RRB-Nr. 556/2006)*
- *Risikokataster des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Baudirektion Kanton Zürich*
- *Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen (2009), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), www.are.admin.ch*